

### Sitzung des Eigenbetriebsausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 03.11.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Zeughaus, Ulmenstraße 15, 23966 Wismar

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.10.2020
5. 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2019 VO/2020/3662
6. 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019 VO/2020/3663
7. 7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2019 VO/2020/3664
8. 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019 VO/2020/3665
9. 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar -Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- in der Fassung der 2. Änderung vom 07. Dezember 2018 VO/2020/3666

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 10. | 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019 | VO/2020/3667 |
| 11. | Klärschlammverwertung - Beteiligung an der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH  | VO/2020/3702 |
| 12. | Vorstellung Personalkonzept  |              |
| 13. | Sonstiges  |              |

**Nicht öffentlicher Teil:**

- |     |           |  |
|-----|-----------|--|
| 14. | Sonstiges |  |
|-----|-----------|--|

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3662 öffentlich</b>
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

#### **4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2019**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 angefügte 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2019

#### **Begründung:**

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem EVB anlässlich der Anzeige der letzten Satzungsänderung Hinweise zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung gegeben. Diese wurden bei der Satzungsänderung berücksichtigt. In § 2 Nr. 4 der Satzung wurde die Definition für Siedlungsabfälle an die der Gewerbeabfallverordnung angepasst.

In § 2 Nr. 5 wurde klarstellend das Wort „Produkte“ gegen „Gegenstände“ ausgetauscht und es wurde richtiggestellt, dass Abfallerzeuger und Abfallbesitzer den Restabfall keiner Verwertung zuführen können.

In § 5 Abs. 4 wird nunmehr nicht nur auf § 7 GewAbfV verwiesen, sondern auch auf § 5 GewAbfV, da gem. § 5 GewAbfV Erzeuger und/oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder Beseitigung zuführen, wenn ihnen aufgrund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Entsprechend erfolgte die Änderung auch in § 6 Abs. 4. Ebenso wurde in § 6 Abs. 4 klarstellend aufgenommen, dass sich der Anschluss- und/oder Benutzungszwang nur auf Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Kleinmengen gewerblicher

Siedlungsabfälle nach § 5 GewAbfV und sonstigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erstreckt.

§ 12 Abs. 2 wurde konkretisiert.

In § 13 erfolgte eine grammatikalische Korrektur.

In § 14 Absatz 7 ist nunmehr geregelt, wie bei fehlbefüllten Behältern vorgegangen wird und dass bei erneuter Bereitstellung des fehlbefüllten Behälters zur Entleerung dieser gebührenpflichtig als Restabfall abgefahren wird.

Des Weiteren wurde § 14 um Absatz 8 erweitert, da auch bei der Fehlbefüllung von sog. „Gelben Tonnen“ / „Gelben Säcken“, deren Entsorgung ein von den Systemen beauftragtes Unternehmen vornimmt, der EVB aufgrund der Abstimmungsvereinbarung mit der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH verpflichtet ist, diese als Restabfall zu entsorgen.

Die Paragraphenbezeichnung von § 17 wurde geändert, weil auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg nicht nur Abfälle zur Beseitigung angenommen werden.

Darüber hinaus gibt es keine Änderungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

#### **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

##### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

##### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

##### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

## **Anlage/n:**

Anlage 1 - 4. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung– vom 01.12.2014

„Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg–Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am ..... folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar –Abfallsatzung – vom 01.12.2014.“

### Artikel 1 Änderung der Abfallsatzung

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

##### 1.1. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle  
sowie

bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,"

**1.2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Produkte“ wird durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt.

Hinter der Angabe „Stoffe, die“ wird die Angabe „durch Abfallerzeuger und/oder Abfallbesitzer“ eingefügt.

**2. § 5 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 4 wird vor der Angabe „§7 GewAbfV“ die Angabe „§ 5 und“ eingefügt.

**3. § 6 wird wie folgt geändert:**

3.1. In Absatz 4 wird vor der Angabe „§7 GewAbfV“ die Angabe „§ 5 und“ eingefügt.

3.2. Absatz 4 wird wie folgt erweitert:

„Der Anschluss- und/oder Benutzungszwang erstreckt sich nur auf Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Kleinmengen gewerblicher Siedlungsabfälle nach § 5 GewAbfV und sonstigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.“

**4. § 12 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2“ die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.

**5. § 13 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Entleerungsrhythmus“ wird in den Sätzen 1 und 2 korrigiert in „Entleerungsrhythmus“.

**6. § 14 wird wie folgt geändert:**

6.1. In Absatz 7 wird nach der Angabe „nachsortiert werden“ folgende Angabe eingefügt:

„; der Anschlusspflichtige wird durch einen Aufkleber auf dem Behälter dazu aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen und der fehlbefüllte Behälter erneut zur Abfuhr bereitgestellt, wird dem Anschlusspflichtigen schriftlich mitgeteilt, dass der Behälter, sollte er erneut fehlbefüllt zur Abfuhr bereit gestellt werden, gebührenpflichtig als Restabfall abgefahren wird.“

6.2. Absatz 8 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die unter Abs. 7 geregelten Maßnahmen gelten ebenso für die Entsorgung von Verpackungen nach VerpackG durch ein von den Systemen beauftragtes Unternehmen. Zusätzlich kann im Wiederholungsfall der Anschlusspflichtige zeitweilig (in der Regel 3 Monate) von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne / den Gelben Sack

ausgeschlossen werden. Anlass und Dauer der Maßnahme werden dem Anschlusspflichtigen durch den mit der Beförderung beauftragten Dritten mitgeteilt."

**7. § 17 wird wie folgt geändert:**

Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Überlassung von Abfällen am Abfallwirtschaftshof Müggenburg“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung- tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, ....12.2020

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsigel

**Synopse**  
**4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar**  
**-Abfallsatzung-**

alt	neu	Bemerkung
<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 ),zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2644), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes</u> vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes</u> vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes</u> vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert <u>durch Artikel 1 der Verordnung</u> vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von</p>	<p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Aktualisierung</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am ..... folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung – vom 01.12.2014.</p>	<p>bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfL VO M-V) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, hat die Bürgerschaft der Hansestadt auf ihrer Sitzung am ..... folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar – Abfallsatzung – vom 01.12.2014.</p>	<p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Aufgaben/Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Aufgaben/Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt auf der Grundlage der „öffentlich-rechtlichen</p>	<p>unverändert</p>

<p>Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.</p> <p>(3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p>(5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung,</p>	<p>Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar“ vom 01.07.2011 die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung, insbesondere die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Aufbereitens, Sortierens und des Lagerns von Abfällen.</p> <p>(3) Über den Absatz 2 hinaus gehört zu den Aufgaben die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p>(5) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen gem. KrWG in folgender Rangfolge: 1. Vermeidung,</p>	
--	--	--

<p>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.</p>	<p>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).</p> <p>2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).</p> <p>3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG).</p> <p>2. Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).</p> <p>3. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>4. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind</p>	

<p>Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle.</p> <p>5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Produkte und Stoffe, die einer getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht</p>	<p>a) <u>Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere</u></p> <p><u>aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie</u></p> <p><u>bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,</u></p> <p><u>die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</u></p> <p>b) <u>weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,</u></p> <p>5. Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle <u>Gegenstände</u> und Stoffe, die <u>durch Abfallerzeuger und/oder Abfallbesitzer</u> einer</p>	<p>Hinweise durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt =&gt; Definition entsprechend der GewAbfV angepasst</p> <p>Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt</p>
---	---	--

<p>zugeführt werden können.</p> <p>6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,</li> <li>b) Landschaftspflegeabfälle,</li> <li>c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und -schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie</li> <li>d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.</li> </ul> <p>7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören</p>	<p>getrennten Verwertung und/oder einem Recycling nicht zugeführt werden können.</p> <p>6. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Garten- und Parkabfälle wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,</li> <li>b) Landschaftspflegeabfälle,</li> <li>c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und -schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie</li> <li>d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.</li> </ul> <p>7. Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung gem. § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV als solche ausgewiesen sind. Hierzu gehören</p>	
---	--	--

<p>insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.</p> <p>8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt), Bügelbretter und Gardinenstangen. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder; Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider,</p>	<p>insbesondere Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und/oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.</p> <p>8. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in die von der Hansestadt Wismar zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und getrennt vom Restabfall gesammelt und transportiert werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere: Möbel, Truhen, Bettgestelle, Matratzen, Lattenroste, Regale, Leitern, Teppiche und Teppichböden, Fahrräder, Dreiräder und Roller, Kinderwagen, Koffer (ohne Inhalt), Bügelbretter und Gardinenstangen. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere: Autowracks, Kfz-Zubehörteile wie Autoreifen, Autobatterien und Kotflügel, Motorräder; Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Rohre, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks und Ölbehälter, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungsmaterialien, Gartenabfälle, Schadstoffe, Altkleider,</p>	
---	---	--

<p>Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.</p>	<p>Federbetten, Decken, Geschirr, Leuchten sowie in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile oder Restabfall. Im Zweifel bestimmt die Hansestadt Wismar, ob ein Gegenstand Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist.</p>	
<p>9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p>	<p>9. Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.</p>	
<p>10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott, verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.</p>	<p>10. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe, die nach ihrem Gebrauch wieder genutzt, zu anderen Produkten umgewandelt oder in Rohstoffe aufgespalten werden können. Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Schrott, verwertbare Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Holz und Alttextilien.</p>	
<p>11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist je-des räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke</p>	<p>11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist je-des räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke</p>	

alt

neu

Bemerkung

<p>oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.</p>	<p>oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>12. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>13. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, geringfügig Angestellte) einschließlich Zeitarbeitskräfte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umgang mit Abfällen</b></p> <p>Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umgang mit Abfällen</b></p> <p>Jeder Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Wismar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird bzw. dass die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihr Schadstoffgehalt so gering wie möglich ist.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p>	unverändert

Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle	Ausnahmen von der Abfallentsorgung/Ausgeschlossene Abfälle	Bemerkung
<p>(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),</li> <li>2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind.</li> </ol> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,</li> <li>2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen-</li> </ol>	<p>(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),</li> <li>2. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind.</li> </ol> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder nicht mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,</li> <li>2. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßen-</li> </ol>	

<p>aufbruch und Erdaushub,</p> <p>3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,</p> <p>4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden.</p> <p>(5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.</p>	<p>aufbruch und Erdaushub,</p> <p>3. Aschen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,</p> <p>4. Altfahrzeuge, Altfahrzeugteile, Altreifen und Flüssigkeiten mit Ausnahme der Fälle des § 20 Abs. 3 KrWG.</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(4) Soweit Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind, dürfen sie weder zum Einsammeln noch zum Befördern übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Sind Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung ausgeschlossen, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung überlassen werden.</p> <p>(5) Sind Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen, bleiben die Besitzer dieser Abfälle und darüber hinaus die Grundstückseigentümer zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung verpflichtet.</p>	
---	---	--

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	Bemerkung
<p>(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das</p>	<p>(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind Grundstückseigentümer von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder von für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken nach Abs. 1 Satz 2 Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und</p>	

<p>Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen.</p> <p>(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsrechte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p>	<p>Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu überlassen.</p> <p>(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungsrechte hat die bei ihm angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und <u>§ 5</u> und § 7 GewAbfV.</p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p>	<p>Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt Wismar ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), sofern das Grundstück für Wohn-, gewerbliche und freiberufliche Zwecke nutzbar oder für eine solche Nutzung vorgesehen ist und dort Abfälle anfallen, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Benutzungszwang besteht. Satz 1 gilt für andere Grundstücke entsprechend, wenn dort regelmäßig Abfälle anfallen.</p>	

<p>(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.</p> <p>(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und § 7 GewAbfV.</p>	<p>(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 Satz 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben, mit Ausnahme der in § 7 dieser Satzung genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach den näheren Bestimmungen in den §§ 9 bis 17 dieser Satzung der Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt Wismar ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Überlassung dieser Abfälle auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg.</p> <p>(4) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat die angefallenen Abfälle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen. Das sind die Abfallarten Bioabfälle gemäß § 11 Abs. 1 KrWG, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle gemäß § 14 Abs. 1 KrWG und Restabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrWG und <u>§ 5 und § 7</u> GewAbfV. Der Anschluss- und/oder Benutzungszwang</p>	<p>Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt</p>
--	---	--

<p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p>	<p><u>erstreckt sich nur auf Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Kleinmengen gewerblicher Siedlungsabfälle nach § 5 GewAbfV und sonstigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.</u></p> <p>(5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit dem Aufstellen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,</li> <li>- die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle,</li> <li>- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG),</li> <li>- Erzeuger und Besitzer von Abfällen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,</li> <li>- die nach § 17 Abs. 2 KrWG ausgenommenen Abfälle,</li> <li>- Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer in der Lage sind, diese Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos (§ 7 Abs. 3 KrWG) zu verwerten (Eigenkompostierung; § 17 Abs. 1 KrWG),</li> <li>- Erzeuger und Besitzer von Abfällen</li> </ul>	<p>unverändert</p>

<p>zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden,</li> <li>- die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,</li> <li>- die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.</li> </ul>	<p>zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung beseitigt werden,</li> <li>- die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,</li> <li>- die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.</li> </ul>	
---	---	--

<p>(2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(2) Die Hansestadt Wismar kann Pflichtige im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde, eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Mitteilungs- und Auskunftspflichten,</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen.</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Mitteilungs- und Auskunftspflichten,</b> <b>Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt Wismar die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt Wismar überlassen werden müssen.</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Hansestadt</p>	<p>unverändert</p>

<p>Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände verlangen. Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p>	<p>Wismar von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung sowie Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände verlangen. Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p>	
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind.</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 13 dieser Satzung. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt eine Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restabfallkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt Wismar anerkannt worden sind.</p>	
<p>(4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche</p>	<p>(4) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche</p>	

Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.	Vorschriften an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle</b></p> <p>Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsätze des Einsammelns und Beförderns der Abfälle</b></p> <p>Die von der Hansestadt Wismar ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert im Rahmen des Bringsystems nach § 10 oder im Rahmen des Holsystems nach § 11 dieser Satzung.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bringsystem</b></p> <p>(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Betriebshof Werftstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben.</p> <p>(2) Dem Bringsystem unterliegen</p> <p>1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bringsystem</b></p> <p>(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen (z. B. Abfallwirtschaftshof Müggenburg, Betriebshof Werftstraße, Schadstoffmobil, Sammelcontainer, Altmetallsammlung) gesammelt. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Hansestadt Wismar bekannt gegeben.</p> <p>(2) Dem Bringsystem unterliegen</p> <p>1. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, insbesondere</p>	unverändert

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bioabfälle,</li> <li>- Wertstoffe,</li> <li>- Altgeräte,</li> <li>- Sperrmüll u.s.w.,</li> </ul> <p>2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altmedikamente,</li> <li>- Reinigungsmittel u.s.w.,</li> </ul> <p>3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.</p> <p>(3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bioabfälle,</li> <li>- Wertstoffe,</li> <li>- Altgeräte,</li> <li>- Sperrmüll u.s.w.,</li> </ul> <p>2. die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altmedikamente,</li> <li>- Reinigungsmittel u.s.w.,</li> </ul> <p>3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Kleinmengen an gefährlichen Abfällen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungshaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.</p> <p>(3) Die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle sowie Altgeräte nach Absatz 2 Nr. 1 sind von den Pflichtigen ausschließlich in haushaltsüblichem Umfang in den von der</p>	
--	--	--

Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen.	Hansestadt Wismar eingerichteten Sammeleinrichtungen zu überlassen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Holsystem</b></p> <p>(1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.</p> <p>(2) Dem Holsystem unterliegen</p> <p>1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung,</li> <li>- Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung,</li> <li>- Sperrmüll aus privaten Haushaltungen,</li> <li>- Altgeräte aus privaten Haushaltungen</li> </ul> <p>2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Holsystem</b></p> <p>(1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.</p> <p>(2) Dem Holsystem unterliegen</p> <p>1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertstoffe in Behältern nach § 12 dieser Satzung,</li> <li>- Bioabfälle in Behältern nach § 12 dieser Satzung,</li> <li>- Sperrmüll aus privaten Haushaltungen,</li> <li>- Altgeräte aus privaten Haushaltungen</li> </ul> <p>2. Abfälle zur Beseitigung (in haushaltsüblichem Umfang), die nicht nach Nummer 1 dieses Absatzes oder nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung getrennt erfasst werden (Restabfall).</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Abfallbehälter</b></p> <p>(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Verwertung, mit Ausnahme von Sperrmüll und Altgeräte, sind</p>	

<p>getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt.</p> <p>(2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.</p> <p>(3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl:</p>	<p>getrennt in den jeweils dafür bestimmten Behältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Behälter im Sinne des Satzes 1 sind blaue (für Papier) und braune (für Bioabfälle) Normgefäße sowie der Kompostsack (für Bioabfälle und Laub). Andere als für diese Behälter bestimmte Abfälle dürfen in die jeweiligen Behälter nicht eingegeben werden. Andere als die nach Satz 1 und 2 zugelassenen Behälter sowie zugelassene Behälter, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des § 11 Abs. 1 dieser Satzung nicht entleert und/oder entsorgt.</p> <p>(2) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 <u>Nr. 2</u> dieser Satzung an, können im Einzelfall mit der Hansestadt Wismar gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.</p> <p>(3) Restabfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung ist in den dafür bestimmten und nachfolgend in den Nummern 1 bis 6 genannten zugelassenen Restabfallbehältern am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Gesondert zu überlassene Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingegeben werden. Abs. 1 gilt entsprechend. Folgende Restabfallbehälter stehen zur Auswahl:</p>	<p>Hinweis des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt</p>
---	--	---

alt

neu

Bemerkung

<p>1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum,  2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum,  3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum,  4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum,  5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,  6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum</p> <p>(4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl:</p> <p>1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff),  2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff),  3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff),  4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall),  5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall).</p> <p>(5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.</p>	<p>1. graue Normbehälter mit 60 Liter Füllraum,  2. graue Normbehälter mit 80 Liter Füllraum,  3. graue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum,  4. graue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum,  5. graue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,  6. Restabfallsäcke mit 120 Liter Füllraum</p> <p>(4) Folgende Behälter für Wertstoffe und für Bioabfälle stehen zur Auswahl:</p> <p>1. blaue Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Wertstoff),  2. blaue Normbehälter mit 240 Liter Füllraum (Wertstoff),  3. blaue Normbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (Wertstoff),  4. braune Normbehälter mit 120 Liter Füllraum (Bioabfall),  5. Kompostsack mit 60 Liter Füllraum (Bioabfall).</p> <p>(5) Abfallbehälter werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein entsprechender Standplatz vorhanden ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b>  Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b>  Kapazität, Beschaffung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem</p>	

<p>(1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.</p> <p>(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p> <p>(4) Einwohnerequivalente nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <p><b>Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett Einwohnerequivalent</b></p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar bestimmt unter Berücksichtigung der Angaben und Wünsche der Anschlusspflichtigen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht.</p> <p>(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen werden kann. Die Hansestadt Wismar legt aufgrund der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p> <p>(4) Einwohnerequivalente nach Abs. 2 werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <p><b>Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett Einwohnerequivalent</b></p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>a) Krankenhäuser, Kliniken je Platz/ Bett 0,8 u. ä. Einrichtungen</p> <p>b) öffentl. Verwaltungen, je 3 Beschäftigte 0,8 Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</p> <p>c) Speisewirtschaften, je Beschäftigten 3 Imbissstuben</p> <p>d) Gaststättenbetriebe, die je Beschäftigten 1 nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</p> <p>e) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 0,8</p> <p>f) Lebensmitteleinzel- u. je Beschäftigten 1 Großhandel</p> <p>g) sonstiger Einzel- und je Beschäftigten 0,4 Großhandel</p> <p>h) Industrie, Handwerk je Beschäftigten 0,4 u. übrige Gewerbe</p> <p>(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert</p>	<p>a) Krankenhäuser, Kliniken je Platz/ Bett 0,8 u. ä. Einrichtungen</p> <p>b) öffentl. Verwaltungen, je 3 Beschäftigte 0,8 Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter</p> <p>c) Speisewirtschaften, je Beschäftigten 3 Imbissstuben</p> <p>d) Gaststättenbetriebe, die je Beschäftigten 1 nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</p> <p>e) Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 0,8</p> <p>f) Lebensmitteleinzel- u. je Beschäftigten 1 Großhandel</p> <p>g) sonstiger Einzel- und je Beschäftigten 0,4 Großhandel</p> <p>h) Industrie, Handwerk je Beschäftigten 0,4 u. übrige Gewerbe</p> <p>(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert</p>	
--	--	--

alt	neu	Bemerkung
<p>aufgerundet.</p> <p>(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.</p> <p>(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.</p> <p>(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p> <p>(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.</p>	<p>aufgerundet.</p> <p>(6) Beschäftigte im Sinne des § 2 Nr. 13 dieser Satzung, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte je zu einem Viertel berücksichtigt.</p> <p>(7) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Entsprechend wird in den Fällen verfahren, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält.</p> <p>(8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p> <p>(9) Die Hansestadt Wismar stellt dem Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.</p>	

<p>Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.</p> <p>(10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.</p> <p>(11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrythmusses zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz</p>	<p>Die Normbehälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung verbleiben im Eigentum der Hansestadt Wismar. Die Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Wismar dauerhaft umgesetzt werden.</p> <p>(10) Die Bestimmung der vom Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen vorzuhaltenden Behälterkapazität obliegt bei Beachtung aller Umstände der Hansestadt Wismar. Mindestens sind jedoch je überlassungspflichtigem Grundstück ein Behälter für Restabfälle und ein weiterer Behälter für Bioabfälle mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Tatbestände vorzuhalten. Als Richtwert gilt für Restabfälle aus privaten Haushaltungen ein Volumen in Höhe von 15 Litern pro Person/Woche.</p> <p>(11) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen festzustellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen bzw. der Entleerungsrythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige umgehend eine Erhöhung des Volumens oder eine Verkürzung des <u>Entleerungsrythmus</u> zu beantragen. Stellt die Hansestadt Wismar eine rechtswidrige Abfallablagerung auf, neben, vor oder hinter den Abfallbehältern aufgrund des unzureichenden Fassungsvermögens nach Satz</p>	<p>Korrektur</p>
--	--	------------------

<p>1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des Entleerungsrhythmus, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.</p> <p>(12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.</p> <p>(13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.</p> <p>(14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.</p>	<p>1 fest und unterbleibt eine Beantragung des erhöhten Volumens oder des <u>Entleerungsrhythmus</u>, dann ordnet die Hansestadt eine solche Erhöhung zu Lasten des Anschlusspflichtigen an.</p> <p>(12) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind nur die von der Hansestadt Wismar gegen Gebühr ausgegebenen amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit sie am entsprechenden Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Gebündeltes Papier, Pappe und Kartonagen werden von der Hansestadt Wismar entsorgt, soweit es am Abfuhrtag bereitgestellt wird.</p> <p>(13) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden.</p> <p>(14) Auf Antrag kann die Hansestadt Wismar Abfallbehälter für vorübergehende Zwecke zur Verfügung stellen.</p>	<p>Korrektur</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Benutzung der Abfallbehälter</b></p>	

<p>(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.</p> <p>(3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.</p> <p>(4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen</p>	<p>(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Eine ordnungsgemäße Behandlung liegt vor, wenn der Umgang mit den Abfallbehältern nicht zu deren Beschädigung führt. Insbesondere dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, gestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Asche darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Der Deckel der Abfallbehälter muss sich stets schließen lassen.</p> <p>(3) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.</p> <p>(4) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (z. B. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen) sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtung anfallen. Es ist verboten, Abfälle auf, neben, vor oder hinter den öffentlich zugänglichen Abfallbehältern abzustellen oder die Standplätze auf andere Art zu verunreinigen. Dies gilt auch bei bereits vollständig befüllten öffentlich zugänglichen</p>	
---	---	--

alt	neu	Bemerkung
<p>Abfallbehältern.</p> <p>(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden. Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für</p>	<p>Abfallbehältern.</p> <p>(5) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch seine unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen. Die Haftung für Schäden, die der Hansestadt Wismar durch das Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(6) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr benutzt werden.</p> <p>(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert und müssen vom Anschlusspflichtigen nachsortiert werden; <u>der Anschlusspflichtige wird durch einen Aufkleber auf dem Behälter dazu aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen und der fehlgefüllte Behälter erneut zur Abfuhr</u></p>	<p>Erklärung des Ablaufs und Hinweis auf Gebührenpflicht</p>

alt

neu

Bemerkung

Restabfall ergänzen.	<p><u>bereitgestellt, wird dem Anschlusspflichtigen schriftlich mitgeteilt, dass der Behälter, sollte er erneut fehlbefüllt zur Abfuhr bereit gestellt werden, gebührenpflichtig als Restabfall abgefahren wird.</u> Im Wiederholungsfall kann die Hansestadt Wismar fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Satzung durch gebührenpflichtige Behälter für Restabfall ergänzen.</p> <p><u>(8) Die unter Abs. 7 geregelten Maßnahmen gelten ebenso für die Entsorgung von Verpackungen nach VerpackG durch ein von den Systemen beauftragtes Unternehmen.</u>  <u>Zusätzlich kann im Wiederholungsfall der Anschlusspflichtige zeitweilig (in der Regel 3 Monate) von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne / den Gelben Sack ausgeschlossen werden. Anlass und Dauer der Maßnahme werden dem Anschlusspflichtigen durch den mit der Beförderung beauftragten Dritten mitgeteilt.</u></p>	Änderung aufgrund der Abstimmungsvereinbarung mit der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Vorbereitung der Abfuhr</b></p> <p>(1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Vorbereitung der Abfuhr</b></p> <p>(1) Der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen und die Abfallbehälter am Tag der Abfuhr mit geschlossenem Deckel zugänglich am Rand des Gehweges oder,</p>	unverändert

<p>soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.</p> <p>(2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>(1) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. Die Standplätze und Zugänge zur Straße müssen einen ebenen, trittsicheren Belag aufweisen, der so beschaffen ist, dass er den</p>	<p>soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Zugänge zu den Abfallbehältern im Winter an den Abholtagen von Schnee und Eis freizuhalten. Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.</p> <p>(2) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Behälter nach § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung oder anderer Personen und Sachen möglich ist. Die Einschätzung, ob eine Straße für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist, trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>(3) Auf Antrag kann der Transport der Abfallbehälter vom Grundstück zum Stellplatz der Abholung kostenpflichtig von der Hansestadt Wismar durchgeführt werden. Näheres regelt die Gebührensatzung. Die Standplätze und Zugänge zur Straße müssen einen ebenen, trittsicheren Belag aufweisen, der so beschaffen ist, dass er den</p>	
---	---	--

<p>Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauber gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Frei auf dem Grundstück herum laufende Tiere dürfen die Beschäftigten beim Transport nicht gefährden.</p> <p>(2) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.</p>	<p>Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen sauber gehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Frei auf dem Grundstück herum laufende Tiere dürfen die Beschäftigten beim Transport nicht gefährden.</p> <p>(4) Sperrmüll und Altgeräte, die nach schriftlicher Anmeldung durch die Hansestadt Wismar entsorgt werden sollen, sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtermins so bereitzustellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus ohne Überwindung von Treppenanlagen, Abhängen, Grünflächen oder Ähnlichem leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. In Zweifelsfällen legt die Hansestadt Wismar den Stellplatz für die Entsorgung von Sperrmüll und Altgeräten fest.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr</b></p> <p>(1) Die Abfallbehälter werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restabfall in der Regel 14-täglich,</li> <li>- Bioabfall vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Abfuhrhäufigkeit und Zeit der Abfuhr</b></p> <p>(1) Die Abfallbehälter werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restabfall in der Regel 14-täglich,</li> <li>- Bioabfall vom 01.03. bis zum 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich, darüber hinaus 14-</li> </ul>	<p>unverändert</p>

<p>täglich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. Die Entleerung von Restabfallbehältern mehrfach in einer Woche ist auf Antrag zulässig.</p> <p>(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu</p>	<p>täglich, - Papier, Pappe, Kartonagen 14-täglich, - verwertbare Verkaufsverpackungen 14-täglich abgefahren.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, für den erweiterten Bedarf an Abfallmengen, eine wöchentliche Entleerung für bestimmte Bereiche der Hansestadt festzulegen. Die Entsorgung eines 60-Liter Restabfallbehälters im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus ist auf Antrag zulässig, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur durch eine Person bewohnt wird. Die Entleerung von Restabfallbehältern mehrfach in einer Woche ist auf Antrag zulässig.</p> <p>(3) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die die Hansestadt Wismar aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert sie die Einwohner in geeigneter Weise.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr durch den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.</p> <p>(5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem von der Person des Grundstückseigentümers bzw. Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen zu</p>	
--	--	--

<p>vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden.</p> <p>(6) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.</p> <p>(7) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchstens bis zu 3 m<sup>3</sup>/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</p> <p>(8) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</p>	<p>vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen durchgeführt werden.</p> <p>(6) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Flächen zu entfernen.</p> <p>(7) Die Abfuhr von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, jedoch nur in haushaltsüblichem Umfang, höchstens bis zu 3 m<sup>3</sup>/ pro Abfuhr und ist einmal halbjährlich zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</p> <p>(8) Die Abfuhr von Altgeräten nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Bestellkarte oder auf andere geeignete Weise und ist in haushaltsüblichem Umfang zulässig. Über den Abfuhrtag informiert die Hansestadt Wismar schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.</p>	
<b>§ 17</b>	<b>§ 17</b>	

alt	neu	Bemerkung
<p><b>Überlassung von Abfällen zur Beseitigung</b></p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.</p> <p>(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.</p>	<p><b>Überlassung von Abfällen <u>am</u> Abfallwirtschaftshof Müggenburg</b></p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung haben die Besitzer der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle diese zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg zu bringen. Die Benutzung des Abfallwirtschaftshofes richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung. Anweisungen des Personals des Abfallwirtschaftshofes sind zu befolgen. Ist der Betrieb des Abfallwirtschaftshofes gestört, so ist die Hansestadt Wismar insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.</p> <p>(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Die Abfälle sind verkehrssicher zu transportieren.</p>	<p>Hinweis des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Eigentumsübergang</b></p> <p>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Eigentumsübergang</b></p> <p>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Wird der Abfall durch den Besitzer zum Abfallwirtschaftshof Müggenburg gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder</p>	<p>unverändert</p>

suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.	suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Störung in der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.</p> <p>(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Störung in der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden schnellstmöglich nachgeholt.</p> <p>(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung</b></p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Modellversuche und Einführung neuer Modelle und Systeme zur Abfallentsorgung</b></p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und</p>	unverändert

Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.	Beförderung von Abfällen kann die Hansestadt Wismar Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Gebühren</b></p> <p>Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Gebühren</b></p> <p>Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt,</li> <li>2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt,</li> <li>3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung von Abfällen verstößt,</li> <li>4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle übergibt oder überlässt,</li> <li>2. entgegen § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt sammelt oder überlässt,</li> <li>3. entgegen § 6 Absätze 1 bis 3 gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Überlassung von Abfällen verstößt,</li> <li>4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht</li> </ol>	unverändert

<p>vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt,</li> <li>6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt,</li> <li>7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt,</li> <li>8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält,</li> <li>9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrythmus nicht beantragt,</li> <li>10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt,</li> <li>11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt,</li> <li>12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt,</li> <li>13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind,</li> <li>14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt,</li> <li>15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2</li> </ol>	<p>vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen nicht überlässt,</li> <li>6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die dem Holsystem unterliegen nicht überlässt,</li> <li>7. entgegen § 12 Abs. 1 die aufgeführten Abfälle zur Verwertung nicht trennt und Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Behälter bereitstellt,</li> <li>8. entgegen § 13 Abs. 10 nicht mindestens einen Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter auf dem überlassungspflichtigem Grundstück vorhält,</li> <li>9. entgegen § 13 Abs. 11 eine Erhöhung des Behältervolumens oder eine Verkürzung des Entleerungsrythmus nicht beantragt,</li> <li>10. entgegen § 13 Abs. 11 Abfälle auf, neben, vor oder hinter Abfallbehälter bereit stellt,</li> <li>11. entgegen § 13 Abs. 12 für Restabfälle nicht die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke benutzt und bereit stellt,</li> <li>12. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt,</li> <li>13. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle öffentlich zugängliche Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, für die sie nicht bestimmt sind,</li> <li>14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle auf, neben, vor oder hinter öffentlich zugängliche Abfallbehälter abstellt,</li> <li>15. entgegen § 15 Absätze 1 und 2</li> </ol>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 17. entgegen § 16 Abs. 6 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt, 18. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>Abfallbehälter nicht zugänglich hält, 16. entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll und Altgeräte nicht bereitstellt, 18. entgegen § 16 Abs. 6 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den öffentlichen Flächen entfernt, 18. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle zu anderen Anlagen oder Einrichtungen als dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg bringt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>Wismar, Dienstsiegel</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar tritt am <u>01.01.2021</u> in Kraft.</p> <p>Wismar, Dienstsiegel</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	Anpassung
Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar	Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar	unverändert

<p>Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.</p>		<p>Hinweis: Der Positivkatalog basiert auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV). Die darin vorgenommene Gliederung der Abfallarten in Kapiteln (zweistellige Kapitelüberschrift) und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift) sowie die dazugehörigen sechsstelligen Abfallschlüssel liegen diesem Positivkatalog zugrunde. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.</p>		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 02 03	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,	

alt

neu

Bemerkung

08 01	Dichtmassen und Druckfarben Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	08 01	Dichtmassen und Druckfarben Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	15 01 03	Verpackungen aus Holz	

alt

neu

Bemerkung

15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	16 01 03	Altreifen	
16 01 07*	Ölfilter	16 01 07*	Ölfilter	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
		16 02 09*	Transformatoren und	

alt

neu

Bemerkung

16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 06	Batterien und Akkumulatoren	16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien	
		16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	

alt

neu

Bemerkung

alt	neu	Bemerkung
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	17 02 Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz	17 02 01 Holz
17 02 02	Glas	17 02 02 Glas
17 02 03	Kunststoff	17 02 03 Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
		17 04 Metalle (einschließlich

alt

neu

Bemerkung

alt	neu	Bemerkung
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	Legierungen)
17 04 07	gemischte Metalle	17 04 07 gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält	17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht und solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02* Baustoffe auf Gipsbasis
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus-	17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter

alt

neu

Bemerkung

18	nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der human-medizinischen oder tier-ärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittel-baren Krankenpflege stammen)	18	17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen Abfälle aus der human-medizinischen oder tier-ärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittel-baren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeu-gung von Krankheiten beim Menschen	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeu-gung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
19	Abfälle aus Abfallbe-handlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungs-anlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen	19	Abfälle aus Abfallbe-handlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungs-anlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für	

alt

neu

Bemerkung

	alt	neu	Bemerkung
	Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	industrielle Zwecke	
19 08	Abfälle aus Abwasser-	19 08	Abfälle aus Abwasser-
19 08 01	behandlungsanlagen a. n. g.	19 08 01	behandlungsanlagen a. n. g.
19 08 02	Sieb- und Rechen-	19 08 02	Sieb- und Rechen-
	rückstände		rückstände
	Sandfangrückstände		Sandfangrückstände
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe	19 12 01	Papier und Pappe
19 12 07	Holz	19 12 07	Holz
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe

alt

neu

Bemerkung

alt		neu	Bemerkung
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe	20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle	20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle	20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht	20 03 03	Straßenkehrsicht
		20 03 07	Sperrmüll

alt

neu

Bemerkung

20 03 07	Sperrmüll		
----------	-----------	--	--

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3663 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	16.10.2020
	<b>Verfasser:</b>	Wäsch, Udo
<b>8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	

**Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2021/2022 (Anlage 3) sowie die als Anlage 1 beigefügte 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

**Begründung:**

Gemäß § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V darf der der Gebührenermittlung zugrundeliegende Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Der EVB hat dieser Möglichkeit zufolge nun erstmalig die Gebühren für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert, d.h. für die Jahre 2021 und 2022.

Auf Basis der Wirtschaftsplandaten für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen für 2022 mit den erwarteten Entwicklungen (allgemeiner Steigerungsfaktor von 2 %) hochgerechnet und daraus der Durchschnitt gebildet. Mit diesen durchschnittlichen Kosten-/Erlöspositionen wurde die beigefügte Kalkulation erstellt.

Unter Berücksichtigung der Gebührenrückstellung aus dem Jahr 2019 ergibt sich eine Gebührenunterdeckung von 186.205 Euro. Das entspricht 3,8 % des Gebührenbedarfs. Da nach den durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen der letzten Jahre zurzeit kein weiteres Einsparpotenzial gesehen wird, schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für die Entleerung wie kalkuliert anzupassen. Die Erhöhung beträgt je nach Behältergröße zwischen 3,1% und 4,7%. Die Grundgebühr bleibt unverändert.

Unter Bezug auf die ebenfalls geänderte Abfallsatzung der Hansestadt Wismar wurde für die Abfuhr aufgrund von Fehlbefüllung § 5 Absatz 6 neu eingefügt, welcher eine Gebühr in Höhe von 10,00 € benennt. Diese Gebühr entspricht der Gebühr für einen Behälterwechsel/-tausch des § 5 Absatz 5.

Aufgrund der kalkulierten Entleerungsgebühr ändern sich auch die Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof für die Positionen „Abfälle zur Beseitigung“. Eine weitere Änderung auf dem Abfallwirtschaftshof ergibt sich für die Positionen „Asbestzementabfälle“, da die

Entsorgungskosten gestiegen sind. Darüber hinaus ändern sich die Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof nicht.

Die Entsorgung von Sperrmüll über den Kleinalieferbereich am AWH bleibt für Bürger der Hansestadt Wismar in haushaltsüblichem Umfang (bis zu 3 m<sup>3</sup>) kostenfrei, da sich dieses System bewährt hat. Die Verwaltung schlägt daher vor, dies beizubehalten.

Darüber hinaus verändern sich die Gebühren am Abfallwirtschaftshof nicht.

### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

Anlage 1 - 8. Änderungssatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Kalkulation Abfallgebühren

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M–V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M–V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M–V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M–V S. 166, 179), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg–Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M–V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M–V S. 186, 187) ) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung–vom 09.12.2008 beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

#### 1. § 5 wird wie folgt geändert:

##### 1.1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei  
14-täglicher wöchentlicher Abfuhr

eines

60 Liter Abfallbehälter	67,34 €	134,68 €
80 Liter Abfallbehälter	89,96 €	179,92 €
120 Liter Abfallbehälter	134,94 €	269,88 €
240 Liter Abfallbehälter	269,62 €	539,24 €
1.100 Liter Abfallbehälter	1.236,04 €	2.472,08 €.

Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 33,67 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€.“

##### 1.2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €. Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt 4,00 €.

##### 1.3. Es wird Abs. 6 wie folgt neu eingefügt:

„Muss ein Behälter für Bioabfälle, Altpapier oder die für die Entsorgung von Verpackungen vorgehaltenen Behältnisse aufgrund von Fehlbefüllungen als Restabfall

abgefahren werden (§ 14 Abs. 7 und Abs. 8 der Abfallsatzung), wird je Leerung eine Gebühr in Höhe von 10,00 € berechnet."

**2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Bei Anlieferung über die Waage

1.1. bis zu 100 kg

- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| a) Abfälle zur Beseitigung | 6,25 € |
| b) Asbestzementabfälle     | 7,70 € |

1.2. ab 100 kg

- |   |          |
|---|----------|
| a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen<br>je 1000 kg                       | 128,00 € |
| b) Abfälle zur Beseitigung<br>je 1000 kg                                    | 125,00 € |
| c) kompostierbare Gartenabfälle aus<br>privaten Haushaltungen<br>je 1000 kg | 122,00 € |
| d) Asbestzementabfälle je 1000kg<br>(max. bis zu 300 kg)                    | 154,00 € |

2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich

- |   |         |
|---|---------|
| a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m <sup>3</sup> ) je angefangene 0,5 m <sup>3</sup> | 0,00 €  |
| b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen<br>je angefangene 0,5 m <sup>3</sup>           | 3,00 €" |

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis  
8. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Alt	Neu	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vor-pommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung-vom 09.12.2008 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes</u> vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert <u>durch Artikel 4 des Gesetzes</u> vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes</u> vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) ) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung-vom 09.12.2008 beschlossen:</p>	<p>der Vollständigkeit halber</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührentatbestand</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührentatbestand</b></p>	<p>unverändert</p>

<p>Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).</p>	<p>Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.</p> <p>(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum <u>10.</u> des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.</p> <p>(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 10. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden</p>	unverändert

<p>Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter,</li> <li>2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.</li> </ol> <p>(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.</p> <p>(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.</p>	<p>Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter,</li> <li>2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.</li> </ol> <p>(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.</p> <p>(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.</p>	
---	---	--

§ 5 Gebührensätze	§ 5 Gebührensätze																															
<p>(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für</p> <p>60 Liter Restabfallbehälter 46,00 €</p> <p>80 Liter Restabfallbehälter 46,00 €</p> <p>120 Liter Restabfallbehälter 60,00 €</p> <p>240 Liter Restabfallbehälter 90,00 €</p> <p>1.100 Liter Restabfallbehälter 450,00 €</p> <p>(2) Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei</p> <p style="text-align: center;">14-täglicher wöchentlicher Abfuhr</p> <p>eines</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">60 Liter Abfallbehälter</td> <td style="width: 20%;">63,96 €</td> <td style="width: 20%;">127,92 €</td> </tr> <tr> <td>80 Liter Abfallbehälter</td> <td>85,28 €</td> <td>170,56 €</td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehälter</td> <td>127,92 €</td> <td>255,84 €</td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehälter</td> <td>255,58 €</td> <td>511,16 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehälter</td> <td>1.171,82 €</td> <td>2.343,64 €.</td> </tr> </table> <p>Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 31,98 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€.</p> <p>(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €.</p>	60 Liter Abfallbehälter	63,96 €	127,92 €	80 Liter Abfallbehälter	85,28 €	170,56 €	120 Liter Abfallbehälter	127,92 €	255,84 €	240 Liter Abfallbehälter	255,58 €	511,16 €	1.100 Liter Abfallbehälter	1.171,82 €	2.343,64 €.	<p>(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für</p> <p>60 Liter Restabfallbehälter 46,00 €</p> <p>80 Liter Restabfallbehälter 46,00 €</p> <p>120 Liter Restabfallbehälter 60,00 €</p> <p>240 Liter Restabfallbehälter 90,00 €</p> <p>1.100 Liter Restabfallbehälter 450,00 €</p> <p>(2) Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei</p> <p style="text-align: center;">14-täglicher wöchentlicher Abfuhr</p> <p>eines</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">60 Liter Abfallbehälter</td> <td style="width: 20%;"><u>67,34 €</u></td> <td style="width: 20%;"><u>134,68 €</u></td> </tr> <tr> <td>80 Liter Abfallbehälter</td> <td><u>89,96 €</u></td> <td><u>179,92 €</u></td> </tr> <tr> <td>120 Liter Abfallbehälter</td> <td><u>134,94 €</u></td> <td><u>269,88 €</u></td> </tr> <tr> <td>240 Liter Abfallbehälter</td> <td><u>269,62 €</u></td> <td><u>539,24 €</u></td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter Abfallbehälter</td> <td><u>1.236,04 €</u></td> <td><u>2.472,08 €.</u></td> </tr> </table> <p>Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich <u>33,67 €</u>. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfacht sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40€.</p> <p>(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen 120 Liter Abfallbehälter 47,00 €.</p>	60 Liter Abfallbehälter	<u>67,34 €</u>	<u>134,68 €</u>	80 Liter Abfallbehälter	<u>89,96 €</u>	<u>179,92 €</u>	120 Liter Abfallbehälter	<u>134,94 €</u>	<u>269,88 €</u>	240 Liter Abfallbehälter	<u>269,62 €</u>	<u>539,24 €</u>	1.100 Liter Abfallbehälter	<u>1.236,04 €</u>	<u>2.472,08 €.</u>	<p>Anpassung der Gebühren</p> <p>Anpassung der Gebühr</p>
60 Liter Abfallbehälter	63,96 €	127,92 €																														
80 Liter Abfallbehälter	85,28 €	170,56 €																														
120 Liter Abfallbehälter	127,92 €	255,84 €																														
240 Liter Abfallbehälter	255,58 €	511,16 €																														
1.100 Liter Abfallbehälter	1.171,82 €	2.343,64 €.																														
60 Liter Abfallbehälter	<u>67,34 €</u>	<u>134,68 €</u>																														
80 Liter Abfallbehälter	<u>89,96 €</u>	<u>179,92 €</u>																														
120 Liter Abfallbehälter	<u>134,94 €</u>	<u>269,88 €</u>																														
240 Liter Abfallbehälter	<u>269,62 €</u>	<u>539,24 €</u>																														
1.100 Liter Abfallbehälter	<u>1.236,04 €</u>	<u>2.472,08 €.</u>																														

alt

neu

Bemerkung

<p>Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt 6,00 €.</p> <p>(4) Für den Transport der Abfallbehälter (60, 80, 120, 240 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:  über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 €  jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 €  Transport über Stufen je Stufe 0,30 €  Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:  über 5 m bis 10 m Transportweg 2,00€  jede weiteren angefangenen 10 m 2,00€.</p> <p>(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben:  jeder Wechsel eines Normbehälters mit  60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 €  1.100 l Füllraum 20,00 €  Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.</p>	<p>Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt <u>4,00 €</u>.</p> <p>(4) Für den Transport der Abfallbehälter (60, 80, 120, 240 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:  über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 €  jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 €  Transport über Stufen je Stufe 0,30 €  Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:  über 5 m bis 10 m Transportweg 2,00€  jede weiteren angefangenen 10 m 2,00€.</p> <p>(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben:  jeder Wechsel eines Normbehälters mit  60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 €  1.100 l Füllraum 20,00 €  Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.</p> <p><u>(6) Muss ein Behälter für Bioabfälle, Altpapier oder die für die Entsorgung von Verpackungen vorgehaltenen Behältnisse aufgrund von Fehlbefüllungen als Restabfall abgefahren werden (§ 14 Abs. 7 und Abs. 8 der Abfallsatzung), wird je Leerung eine Gebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.</u></p>	<p>Anpassung der Gebühr</p> <p>Festlegung der Gebühr bei Fehlbefüllung</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg</b></p> <p>(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <p>1. Bei Anlieferung über die Waage</p> <p>1.1. bis zu 100 kg</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung            6,10 €</p> <p>b) Asbestzementabfälle                7,60 €</p> <p>1.2. ab 100 kg</p> <p>a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen</p> <p>je 1000kg                                128,00 €</p> <p>b) Abfälle zur Beseitigung</p> <p>je 1000 kg                                123,90 €</p> <p>c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen</p> <p>je 1000 kg                                122,00 €</p> <p>d) Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg)            153,30 €</p> <p>2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich</p> <p>a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m<sup>3</sup>) je angefangene 0,5 m<sup>3</sup>            0,00 €</p> <p>b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen</p> <p>je angefangene 0,5 m<sup>3</sup>                3,00 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg</b></p> <p>(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:</p> <p>1. Bei Anlieferung über die Waage</p> <p>1.1. bis zu 100 kg</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung            <u>6,25 €</u></p> <p>b) Asbestzementabfälle                <u>7,70 €</u></p> <p>1.2. ab 100 kg</p> <p>a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen</p> <p>je 1000 kg                                128,00 €</p> <p>b) Abfälle zur Beseitigung</p> <p>je 1000 kg                                <u>125,00 €</u></p> <p>c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen</p> <p>je 1000 kg                                122,00 €</p> <p>d) Asbestzementabfälle je 1000kg (max. bis zu 300 kg)            <u>154,00 €</u></p> <p>2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich</p> <p>a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m<sup>3</sup>) je angefangene 0,5 m<sup>3</sup>            0,00 €</p> <p>b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen</p> <p>je angefangene 0,5 m<sup>3</sup>                3,00 €</p>	<p style="text-align: center;">Anpassung der Gebühren</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>(2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m<sup>3</sup>.</p>	<p>(2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m<sup>3</sup>.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.</p> <p>(2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teil-summen für die verbleibenden Fälligkeits-termine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.</p> <p>(2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teil-summen für die verbleibenden Fälligkeits-termine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompost-säcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig.</p> <p>(4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Auf-rechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.</p> <p>(5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfall-behälter anzubringen.</p>	<p>(3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompost-säcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig.</p> <p>(4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Auf-rechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.</p> <p>(5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfall-behälter anzubringen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Die <u>8.</u> Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p>	<p>Anpassung</p>

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3664 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	16.10.2020
	<b>Verfasser:</b>	Wäsch, Udo
<b>7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2019</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung

**Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

**Begründung:**

Die Änderungen in Straßenreinigungssatzung betreffen die Anlage zur Straßenreinigungssatzung und stellen sich wie folgt dar:

Reinigungsklasse 1:

Die Schreibweise für die Breite Straße wurde korrigiert.

Die Hausnummern der Dr.-Leber-Straße 7 und 9 werden aus der Reinigungsklasse 1 rausgenommen und aufgrund des geringeren Verkehrs- und Reinigungsaufkommens in die Reinigungsklasse 2 eingeordnet.

Reinigungsklasse 2:

Die Hausnummern der Dr.-Leber-Straße 7 und 9 sind aufgrund des geringeren Verkehrs- und Reinigungsaufkommens in die Reinigungsklasse 2 eingeordnet.

Die Lübsche Straße ist aufgrund abweichenden Verkehrs- und Reinigungsaufkommens in mehreren Reinigungsklassen eingeordnet. Zur besseren Abgrenzung wird in Reinigungsklasse 2 klarstellen erwähnt, dass die Hausnummern 105 – 218 sowie 221 in diese Reinigungsklasse eingeordnet sind.

Die Rostocker Straße wird von der Einmündung Philosophenweg bis zur Einmündung Am Weißen Stein gereinigt. Dies wurde klarstellend eingefügt.

Die Zierower Landstraße wird nicht gänzlich gereinigt, sodass nunmehr aufgenommen wurde, dass die Reinigung bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick erfolgt.

Reinigungsklasse 3:

Die Erwin-Fischer-Straße wird nicht gänzlich gereinigt, sodass der ausgenommene Bereich durch die Angabe der Hausnummern konkretisiert wurde.

Reinigungsklasse 4:

Neu in die Satzung aufgenommen und aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in die Reinigungsklasse 4 eingeordnet werden die folgenden Straßen:

Alexander-Behm-Straße  
Fischerpier  
Zum Netzboden

Reinigungsklasse 5:

Neu in die Satzung aufgenommen und aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in die Reinigungsklasse 5 eingeordnet werden die folgenden Straßen:

Ernst-Alban-Straße  
Nicolaus-Dierling-Straße

Darüber hinausgehende Änderungen gibt es nicht.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei

Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

## Anlage/n:

Anlage 1 - 7. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 6. November 2009**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) ) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am ... folgende 7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung**

**Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar wird wie folgt geändert:**

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen wird wie folgt geändert:

**1. In der Reinigungsklasse 1 erfolgen folgende Änderungen:**

- 1.1. „Breitestraße“ wird durch „Breite Straße“ ersetzt.
- 1.2. Hinter der Angabe „Dr.-Leber-Straße“ wird die Angabe „(außer 7 und 9)“ eingefügt.

**2. In der Reinigungsklasse 2 erfolgen folgende Änderungen:**

- 2.1. Hinter der Angabe „Diebstraße“ wird die Angabe „Dr.-Leber-Straße 7 und 9“ eingefügt.
- 2.2. Nach der Angabe „Lübsche Straße“ wird die Angabe „105 – 218 sowie 221“ eingefügt.
- 2.3. Nach der Angabe „Rostocker Straße“ wird die Angabe „Einmündung“ eingefügt, ebenso wird nach der Angabe „Philosophenweg“ die Angabe „Einmündung“ eingefügt.
- 2.4. Nach der Angabe „Zierower Landstraße“ wird die Angabe „(bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick)“ eingefügt.

**3. In der Reinigungsklasse 3 erfolgen folgende Änderungen:**

Nach der Angabe „Erwin-Fischer-Straße“ wird die Angabe „(außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.)“ gestrichen und gegen die Angabe „(außer die Hausnummern 54, 56, 58, 60, 62, 62a, 62b)“ ersetzt.

**4. In der Reinigungsklasse 4 werden folgende Straßennamen eingefügt:**

Alexander-Behm-Straße, Fischerpfer, Zum Netzboden

5. In der Reinigungsklasse 5 werden folgende Straßennamen eingefügt:  
Ernst-Alban-Straße, Nicolaus-Dierling-Straße

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsigel

## Synopsis Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 7. Änderungssatzung

alt	neu	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,229) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am..... folgende 6. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes</u> vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch <u>Artikel 6 des Gesetzes</u> vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) ) in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch <u>Artikel 4 des Gesetzes</u> vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am ... folgende 7. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:</p>	<p>Der Vollständigkeit halber</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020</p>
<p><b>§ 1</b> Reinigungspflichtige Straßen</p>	<p><b>§ 1</b> Reinigungspflichtige Straßen</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst.</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.</p>	<p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Wismar. Sie betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Straßen und den Winterdienst.</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu übertragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Straßenreinigungsgebühren</b></p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Straßenreinigungsgebühren</b></p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar	§ 3 Umfang der Reinigungspflicht der Hansestadt Wismar	unverändert																												
(1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.	(1) Die von der Hansestadt Wismar zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Reinigungsklassen eingeteilt und gereinigt.																													
<table border="0"> <thead> <tr> <th>Reinigungs-klasse</th> <th>Häufigkeit der Reinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reinigungs-klasse 0</td> <td>6 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 1</td> <td>4 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 2</td> <td>2 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 3</td> <td>1 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 4</td> <td>14-täglich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 5</td> <td>14-täglich</td> </tr> </tbody> </table>	Reinigungs-klasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungs-klasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungs-klasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungs-klasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungs-klasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungs-klasse 4	14-täglich	Reinigungs-klasse 5	14-täglich	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Reinigungs-klasse</th> <th>Häufigkeit der Reinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reinigungs-klasse 0</td> <td>6 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 1</td> <td>4 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 2</td> <td>2 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 3</td> <td>1 x wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 4</td> <td>14-täglich</td> </tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse 5</td> <td>14-täglich</td> </tr> </tbody> </table>	Reinigungs-klasse	Häufigkeit der Reinigung	Reinigungs-klasse 0	6 x wöchentlich	Reinigungs-klasse 1	4 x wöchentlich	Reinigungs-klasse 2	2 x wöchentlich	Reinigungs-klasse 3	1 x wöchentlich	Reinigungs-klasse 4	14-täglich	Reinigungs-klasse 5	14-täglich	
Reinigungs-klasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungs-klasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungs-klasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungs-klasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungs-klasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungs-klasse 4	14-täglich																													
Reinigungs-klasse 5	14-täglich																													
Reinigungs-klasse	Häufigkeit der Reinigung																													
Reinigungs-klasse 0	6 x wöchentlich																													
Reinigungs-klasse 1	4 x wöchentlich																													
Reinigungs-klasse 2	2 x wöchentlich																													
Reinigungs-klasse 3	1 x wöchentlich																													
Reinigungs-klasse 4	14-täglich																													
Reinigungs-klasse 5	14-täglich																													
Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt.	Innerhalb der Reinigungsklassen findet ein Winterdienst nach der Beschreibung der Reinigungsklassen in der Anlage zu dieser Satzung statt.																													
(2) In der Reinigungs-klasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungs-klasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgänger-verkehr angemessenen Breite. In den Reinigungs-klassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen	(2) In der Reinigungs-klasse 0 werden alle Teile der Straße von der Hansestadt Wismar gereinigt. Der Winterdienst in den Straßen der Reinigungs-klasse 0 erfolgt durch die Hansestadt Wismar straßenmittig in einer für den Fußgänger-verkehr angemessenen Breite. In den Reinigungs-klassen 1 – 5 reinigt die Hansestadt Wismar ausschließlich die Fahrbahn der Straße. Auch der Winterdienst wird in diesen																													

alt

neu

Bemerkung

<p>Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.</p>	<p>Reinigungsklassen ausschließlich auf der Fahrbahn ausgeführt. Der Winterdienst umfasst in den Reinigungsklassen 0 – 4 die Schnee- und Glättebeseitigung, in der Reinigungsklasse 5 ausschließlich die Glättebeseitigung (Abstumpfung) im Rahmen der Dringlichkeitspriorität. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:</p> <p>1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5</p> <p>a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:</p> <p>1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5</p> <p>a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge genutzt werden darf. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder – falls ein solcher vorhanden ist – ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.</p> <p>2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <p>1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.</p> <p>(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflicht-</p>	<p>Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.</p> <p>2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <p>1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.</p> <p>(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Wismar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflicht-</p>	
---	---	--

alt	neu	Bemerkung
<p>versicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p>	<p>versicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Wismar befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Art und Umfang der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen.</p> <p>(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.</p> <p>(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Art und Umfang der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht nach § 4 umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwuchs von Kräutern und Gräsern ist zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers zu entfernen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar diese auf Kosten des Eigentümers des anliegenden Grundstückes beseitigen.</p> <p>(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.</p> <p>(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden.</p> <p>(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.</p>	<p>öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen, Straßeneinläufen, Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen sowie sonstigen Straßenteilen abgelagert werden.</p> <p>(4) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen oder sonstige Witterungsbedingungen die Beseitigung von Verschmutzungen mit vorhandenen technischen Mitteln nicht durchführbar ist, beschränkt sich die Reinigungspflicht unter Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf das Abstumpfen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung</b></p> <p>Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:</p> <p>1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung</b></p> <p>Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:</p> <p>1. In den Reinigungsklassen 1, 2, 3, 4 und 5 Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p>	<p>Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.</p> <p>2. In der Reinigungsklasse 5 Schneebeseitigung auf der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p> <p>3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung</b></p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung</b></p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.</p> <p>3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p>	<p>Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>2. Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen sowie die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten sind in einer für den Fahrzeugverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.</p> <p>3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.</p> <p>4. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p>	
---	---	--

alt	neu	Bemerkung
<p>5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	<p>5. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	<p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Hansestadt Wismar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne.</p> <p>(2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlich) Sinne.</p> <p>(2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Wismar oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.</p>	<p>ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.</li> <li>2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt.</li> <li>3. nicht mit geeigneten Mitteln streut bzw. abstumpft.</li> <li>4. Wildwuchs von Kräutern, Unkräutern und Gräsern nach § 5 nicht entfernt.</li> <li>5. seiner Reinigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet des § 61 StrWG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Reinigungspflicht nach § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 6 nicht durchführt.</li> <li>2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach §§ 4 und 6 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gem. §§ 5 und 7 durchführt.</li> <li>3. nicht mit geeigneten Mitteln streut bzw. abstumpft.</li> <li>4. Wildwuchs von Kräutern, Unkräutern und Gräsern nach § 5 nicht entfernt.</li> <li>5. seiner Reinigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.</li> </ol>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet werden.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die 6. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die 7. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Thomas Beyer                      Dienstsiegel Bürgermeister</p>	Anpassung
<p><b>Anlage</b> <b>zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar</b> <b>Verzeichnis der Reinigungsklassen</b></p> <p><b>Reinigungsklasse 0</b> Sechsmal wöchentliche Reinigung sowie Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße</p>	<p><b>Anlage</b> <b>zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar</b> <b>Verzeichnis der Reinigungsklassen</b></p> <p><b>Reinigungsklasse 0</b> Sechsmal wöchentliche Reinigung sowie Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Altböterstraße; Altwismarstraße 1, 3-28; Am Markt 26-30; Hegede; Hinter dem Rathaus; Krämerstraße; Lübsche Straße 1-7; Rudolf-Karstadt-Platz; Salzfäßchen; Sargmacherstraße</p>	unverändert
<p><b>Reinigungsklasse 1 – nur Fahrbahnen</b> Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im</p>	<p><b>Reinigungsklasse 1 – nur Fahrbahnen</b> Viermal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im</p>	

alt	neu	Bemerkung
<p>Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; Breitestraße; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße; Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße</p>	<p>Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Altwismarstraße 2; Am Hafen; Am Markt 1-25; Bahnhofstraße; Bauhofstraße; <u>Breite Straße</u>; Dahlmannstraße; Dankwartstraße; Dr.-Leber-Straße (<u>außer 7 und 9</u>); Fischerreihe; Hochbrücke; Lübsche Straße 8-104 und 9-85; Mecklenburger Straße; Ulmenstraße; Wasserstraße</p>	<p>Korrektur</p> <p>Änderung der RK für diese Hausnummern</p>
<p>Reinigungsstufe 2 – nur Fahrbahnen</p> <p>Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße; Mühlenstraße; Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-</p>	<p>Reinigungsstufe 2 – nur Fahrbahnen</p> <p>Zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>ABC-Straße; Am Köppernitztal; Am Lohberg; Am Schilde; Am Weißen Stein; Bademutterstraße; Badstaven; Baustraße; Bei der Klosterkirche; Bergstraße; Bohrstraße; Bruno-Tesch-Straße; Bürgermeister-Haupt-Straße; Claus-Jesup-Straße; Diebstraße; <u>Dr.-Leber-Straße 7 und 9</u>; Gerberstraße; Großschmiedestraße; Grüne Straße; Hinter dem Chor; Johannisstraße; Kellerstraße; Kleinschmiedestraße; Krönkenhagen; Kurze Baustraße; Lübsche Straße 105 – 218 sowie 221; Mühlenstraße;</p>	<p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Anpassung der RK</p> <p>Einheitlichkeit bei Hausnummern, klarstellend</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Philosophenweg bis Weißer Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße; Zierower Weg</p>	<p>Negenchören; Papenstraße; Philipp-Müller-Straße; Philosophenweg; Platz des Friedens; Poeler Straße; Rostocker Straße (Einmündung Philosophenweg bis Einmündung Am Weißen Stein); Rudolf-Breitscheid-Straße; Schatterau; Schüttingstraße; Schweriner Straße; St.-Georgen-Kirchhof; St.-Marien-Kirchhof; Turmstraße; Turnerweg; Turnplatz; Vor dem Fürstenhof; Ziegenmarkt; Zierower Landstraße (bis Hausnummer 52 Einmündung Ostseeblick); Zierower Weg</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Konkretisierung</p>
<p><b>Reinigungsstufe 3 – nur Fahrbahnen</b>  <b>Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</b>  Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammsener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer der Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans- Beimler-Str.) ;</p>	<p><b>Reinigungsstufe 3 – nur Fahrbahnen</b>  <b>Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</b>  Albin-Köbis-Weg; Am Katersteig; Am Platz; Am Poeler Tor; Am Salzhaff; Am Schwedenstein; An der Koggenoor; An der Lübschen Burg; Anton-Saefkow-Straße; Barlachweg; Beethovenstraße; Beguinenstraße; Bernhard-Härtel-Straße; Birkenweg; Bleicherweg; Bliedenstraße; Blüffelstraße; Böttcherstraße; Burgwall; Büttelstraße; Dahlberg; Dammsener Chaussee; Dr.-Unruh-Straße; Ernst-Scheel-Straße; Erwin-Fischer-Straße (außer die Hausnummern 54, 56, 58, 60, 62, 62a, 62b); Fischerstraße; Flöter Weg;</p>	<p>Konkretisierung des ausgenommenen Bereiches</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Fischerstraße; Flöter Weg; Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdanker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grützmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße; Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschairowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang</p>	<p>Franz-Liszt-Straße; Friedrich-Techen-Straße; Friedrich-Wolf-Straße; Frische Grube; Gdanker Straße; Gerberhof; Goethestraße; Große Hohe Straße; Grothusenschanze; Grützmacherstraße; Hanno-Günther-Straße; Hanns-Eisler-Straße, Hanns-Rothbarth-Straße; Hans-Beimler-Straße; Hans-Grundig-Straße; Heide; Heinrich-Heine-Straße; Hinter der Molkerei; Hoher Damm; Hundestraße; Johannes-R.-Becher-Straße; John-Schehr-Straße; Juri-Gagarin-Ring; Kanalstraße; Kastanienallee; Katja-Niederkirchner-Straße; Kleine Hohe Straße; Klußer Damm; Königstraße; Kopenhagener Straße; Lenensruher Weg; Lindenweg; Liselotte-Herrmann-Straße; Max-Reichpietsch-Weg; Molkereistraße; Mozartstraße; Mühlengrube; Neptunring; Neue Wallstraße; Neustadt; Nixenring; Ossietzkyallee; Ostseeblick; Petriberg; Platter Kamp; Prof.-Frege-Straße; Rabenstraße; Rauhe Häge; Richard-Wagner-Straße; Rigaer Straße; Rosmarienstraße; Rostocker Straße (Dr.-Leber-Str. bis Philosophenweg); Rudi-Arndt-Straße; Runde Grube; Scheuerstraße; Schulstraße; Schwarzkopfenhof; Schweinsbrücke; Sella-Hasse-Straße; Speicherstraße; Spiegelberg; St.-Nikolai-Kirchhof; Stavenstraße; Stockholmer Straße; Störtebekerstraße; Talliner Straße; Tschairowskistraße; Tucholskyweg; Vogelsang; Wallstraße; Weberstraße; Wendorfer Weg; Willi-Schröder-Straße; Wollenweberstraße; Zeughausstraße; Zum Sandfang</p>	
--	---	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Reinigungsstufe 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Adlerweg; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der Fischerklause; An der Westtangente; Angelweg; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Bühnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammsener Hof; Dammsener Platz; Dammsener Weg; Dammsweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße; Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst-</p>	<p>Reinigungsstufe 4 – nur Fahrbahnen 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Adlerweg; <u>Alexander-Behm-Straße</u>; Alter Hafen; Alter Holzhafen; Am Barenkamp; Am Baumfeld; Am Bogen; Am Damm; Am Daumoor; Am Gleis; Am Haffeld; Am Kagenmarkt; Am Kleinen Stadtfeld; Am Klingenberg; Am Koschenort; Am Kroonskamp; Am Lembkenhof; Am Papenberg; Am Ring; Am Schnakenberg; Am Schwanzenbusch; Am Seeufer; Am Torney; Am Wallensteingraben; Am Westhafen; Am Wiesengrund; Amselweg; An der Bebbewiese; An der Bucht; An der Düning; An der Fischerklause; An der Westtangente; Angelweg; Arndtstraße; Auf dem Hohenfelde; Baumweg; Begonienweg; Biberbau; Bootsweg; Buchenweg; Bühnenweg; Bürgermeister-Haupt-Straße (Parallelführung) 59-109; Bussardweg; Dahmannstraße (Parallelführung) 16-38; Dammsener Hof; Dammsener Platz; Dammsener Weg; Dammsweg; Dargetzow I. Wendung; Dargetzow II. Wendung; Dargetzow III. Wendung; Dargetzow Mittelfeld; Dorsteinweg; Dr.-Liebenthal-Straße;</p>	<p>Neu aufgenommen</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans-Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; Fischkatzen; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdam; Inselstraße; Jahnstraße; Kapitänspromenade; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Muggenburg Ortslage; Muggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schiffbauerpromenade; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendam; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum alten Gutshof; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum</p>	<p>Drosselweg; Erich-Weinert-Promenade; Ernst-Scheel-Straße 1a-21a; Erwin-Fischer-Straße (Bereich Bruno-Tesch-Straße bis Beginn Hans-Beimler-Str.); Etkar-Andre'-Straße; Eulenbaum; Fallreep; Fichtestraße; Finkenweg; <u>Fischerpier</u>; Fischkatzen; Fliederweg; Flinkerskoppel; Friedrich-Friesen-Straße; Gartenstraße; Greeser Weg; Gröningsgarten; Haffburg; Hallenstraße; Holunderweg; Holzdam; Inselstraße; Jahnstraße; Kapitänspromenade; Käferweg; Käthe-Kollwitz-Promenade; Kleine Arbeit; Kormoranweg; Körnerstraße; Kranichweg; Kritzowburg; Kuhlenlot; Kurvenweg; Kurzer Weg; Ladestraße; Lagerstraße; Landgang (von Inselstraße bis Einmündung Lütt Moor); Lotsenring; Lübsche Burg; Lukaswiese; Lütt Moor; Mäusegang; Meisenweg; Metkenberg; Möwenweg; Muggenburg Ortslage; Muggenburger Weg; Muschelring; Netzweg; Osttangente; Palettenwerkstraße; Pappelweg; Philipp-Müller-Straße (Parallelführung) 34-40 und 45-63; Podeusstraße; Querstraße; Reusenweg; Rohlstorfer Weg; Rosenweg; Schiffbauerdamm; Schiffbauerpromenade; Schilfring; Schillerring; Schwalbennest; Schwanenweg; Schweriner Straße (Parallelführung) 2-16; Steinweg; Süße Lötte; Tonnenhofstraße; Torneywinkel; Trenckelgrund; Verbindungsweg; Weidendam; Wellengang; Werftstraße; Werkstraße; Wiesenweg; Windscheer; Zanderstraße; Zeesenweg; Ziegelstraße; Ziolkowskistraße; Zum</p>	<p>Neu aufgenommen</p>
--	---	------------------------

alt	neu	Bemerkung
Magazin; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	alten Gutshof; Zum Dock; Zum Festplatz; Zum Magazin; <u>Zum Netzboden</u> ; Zum Siedehaus; Zum Walfisch; Zur Sandbank	Neu aufgenommen
<p>Reinigungsstufe 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring</p>	<p>Reinigungsstufe 5 – nur Fahrbahnen – eingeschränkter Winterdienst 14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegeteile und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG-MV, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.</p> <p>Am Ankerplatz; Am Mühlenteich; Am Zuckerturm; An der Mole; An der Niederung; An der Pferdekoppel; Auf der Helling; Bernsteinweg; Chrysanthemenweg; Clematisweg; Dahlienweg; Enzianweg; <u>Ernst-Alban-Straße</u>; Falkenweg; Fasanenweg; Feuersteinweg; Freesienweg; Heinrich-Mann-Straße; Herbstasternweg; Hortensienweg; Irisweg; Kandisplatz; Kescherweg; Kieselsteinweg; Krebsgang; Kristallweg; Krokusweg; Kurze Wende; Langer Weg; Lavendelweg; Lerchenweg; Lilienweg; Narzissenweg; Nelkenweg; <u>Nicolaus-Dierling-Straße</u>; Pfauenwiese; Primelweg; Reuterplatz; Rochenweg; Schottelweg; Seesternweg; Süßer Weg; Tannenweg; Tulpenweg; Tümmelerweg; Uferweg; Veilchenweg; Zuckerring</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p>

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3665 öffentlich</b>
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo
<b>5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2021/2022 für die Gebührensatzung Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar (Anlage 3) sowie die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

#### **Begründung:**

Gemäß § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V darf der der Gebührenermittlung zugrundeliegende Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Der EVB hat dieser Möglichkeit zufolge nun erstmalig die Gebühren für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert, d.h. für die Jahre 2021 und 2022.

Auf Basis der Wirtschaftsplandaten für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen für 2022 mit den erwarteten Entwicklungen hochgerechnet und daraus der Durchschnitt gebildet. Mit diesen durchschnittlichen Kosten-/Erlöspositionen wurde die beigefügte Kalkulation erstellt. Die Kehrkilometer wurden mit dem heute bekannten und im Verzeichnis der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung aufgelisteten Straßenbestand ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Gebührenrückstellung aus dem Jahr 2019 ergibt sich eine Gebührenunterdeckung von 12.348 Euro. Das entspricht 0,9 % des Gebührenbedarfs.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der minimalen Steigerung vor, diesen geringen Betrag nicht an die Gebührenpflichtigen weiterzugeben, sondern die bisherigen Gebührensätze beizubehalten.

In § 4 (Gebühren) sind daher keine Änderungen vorgesehen.

Änderungsbedarf bestand jedoch bei § 7. Die Änderung des § 7 Abs. 3 und der neu eingefügte Absatz 6 betreffen ausschließlich die sog. „Hinterlieger“. Die Änderungen dienen hinsichtlich dieser Thematik der Erleichterung der Gebührenschildner. Durch den Satzungstext soll es dem Gebührenschildner weitestgehend möglich sein, die Gebühr, zu der er herangezogen wird, selbst zu berechnen. Da es in der Vergangenheit insbesondere bei sog. Hinterliegergrundstücken gehäuft zu Nachfragen und Widersprüchen kam, sind nun die verschiedenen Problemlagen mit der entsprechenden Berechnungsmethode in die Satzung aufgenommen worden.

## Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

Anlage 1 - 5. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 – Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2021

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

1. **§ 1 wird wie folgt geändert:**  
In Absatz 2 wird hinter der Angabe „Straßenreinigungssatzung“ die Angabe „der Hansestadt Wismar“ eingefügt.
2. **§ 7 wird wie folgt geändert:**
  - 2.1. In Absatz 3 wird die Angabe „Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.“ ersatzlos gestrichen.
  - 2.2. Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:  
„(6) Bei Hinterliegergrundstücken wird die der Bemessung der Gebühr zugrunde zu legende Frontlänge folgendermaßen ermittelt:
    - a) Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der das Grundstück erschließenden Straße zugewandt ist.
    - b) Zugewandt sind bei Hinterliegergrundstücken die Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.
    - c) Liegt das Hinterliegergrundstück umliegend zu einer Kurve oder zu einem atypischen Verlauf der Straßengrenze, wird der nach b) entscheidende Winkel mittels einer Hilfsgerade ermittelt. Die Hilfsgerade wird bestimmt, indem zunächst von jedem Grundstücksbegrenzungspunkt des Hinterliegergrundstücks eine Linie auf den nächstgelegenen Punkt der Straßengrenze der das Grundstück erschließenden Straße gezogen wird. Die so ermittelten beiden äußersten Punkte auf der Straßengrenze werden miteinander verbunden und bilden die Hilfsgerade.

- d) Ist die Grundstücksseite der Straße aufgrund eines Kurvenverlaufes nur teilweise zugewandt, wird die Frontlänge ermittelt, indem von der nach den Buchstaben a) bis c) zugewandten Grundstücksseite im 90 Grad Winkel eine Tangente auf den äußersten Straßenbegrenzungspunkt gelegt wird.
- e) Ergibt sich aus der Lage des Hinterliegergrundstücks keine im Sinne der Buchstaben a) bis d) der Straße zugewandte Grundstücksseite, gelten auch die folgenden Frontlängen als zugewandt im Sinne von Buchstabe a) und werden der Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt:
1. Im Fall von atypisch gelegenen Hinterliegergrundstücken an Stichstraßen und Sackgassen wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung der Straßenachse in gerader Linie zugewandt wäre.
  2. In allen anderen Fällen, in denen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite ermittelt werden kann, wird der Bemessung der Gebühr die kürzeste aller Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.
- f) Wird ein Hinterliegergrundstück durch eine oder mehrere Straßen erschlossen und verfügt es über mehrere Grundstücksseiten, die dieser Straße oder diesen Straßen nach den Buchstaben a) bis d) zugewandt sind oder nach Buchstabe e) (1) als zugewandt gelten, sind alle zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen."

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## Synopsis

### 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

alt	neu	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert <u>Artikel 1 des Gesetzes</u> vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert <u>Artikel 6 des Gesetzes</u> vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert <u>Artikel 4 des Gesetzes</u> vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der <u>7. Änderungssatzung</u> vom hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:</p>	<p>der Vollständigkeit halber</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020</p> <p>Angepasst</p> <p>Angepasst</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Gebührenerhebung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührenerhebung</b></p>	

<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.</p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung <u>der Hansestadt Wismar</u> den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.</p>	<p>Genauere Bezeichnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührenschildner</b></p> <p>(1) Gebührenschildner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschildner ist.</p> <p>(2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührenschildner</b></p> <p>(1) Gebührenschildner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschildner ist.</p> <p>(2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI.</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührenmaßstab und Bemessung</b></p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und</li><li>2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.</li></ol> <p>(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührenmaßstab und Bemessung</b></p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und</li><li>2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.</li></ol> <p>(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>(5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung.</p>	<p>zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>(5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührensatz</b></p> <p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich</p> <p>a) In der Reinigungsklasse 0 27,29 €</p> <p>b) In der Reinigungsklasse 1 25,50 €</p> <p>c) In der Reinigungsklasse 2 13,36 €</p> <p>d) In der Reinigungsklasse 3 7,34 €</p> <p>e) In der Reinigungsklasse 4 4,24 €</p> <p>f) In der Reinigungsklasse 5 3,51 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührensatz</b></p> <p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich</p> <p>a) In der Reinigungsklasse 0 27,29 €</p> <p>b) In der Reinigungsklasse 1 25,50 €</p> <p>c) In der Reinigungsklasse 2 13,36 €</p> <p>d) In der Reinigungsklasse 3 7,34 €</p> <p>e) In der Reinigungsklasse 4 4,24 €</p> <p>f) In der Reinigungsklasse 5 3,51 €</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld</b></p>	<p>unverändert</p>

<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder</p>	<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder</p>	
--	--	--

<p>sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte.</p> <p>Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.</p> <p>(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.</p>	<p>sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte.</p> <p>Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfont auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.</p> <p>(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Fälligkeit der Gebühren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Fälligkeit der Gebühren</b></p>	<p>unverändert</p>

<p>(1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.</p> <p>Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.</p>	<p>1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.</p> <p>Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken</b></p> <p>(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.</p> <p>(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken</b></p> <p>(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.</p> <p>(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.</p>	

<p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die</p>	<p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die</p>	<p>Passus für Hinterlieger gestrichen</p>
--	--	---

alt	neu	Bemerkung
Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.	<p>Zuwegungen einzelner Grundstückseinheiten zuzuordnen.</p> <p>(6) Bei Hinterliegergrundstücken wird die der <u>Bemessung der Gebühr zugrunde zu legende Frontlänge folgendermaßen ermittelt:</u></p> <p>a) <u>Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der das Grundstück erschließenden Straße zugewandt ist.</u></p> <p>b) <u>Zugewandt sind bei Hinterliegergrundstücken die Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.</u></p> <p>c) <u>Liegt das Hinterliegergrundstück umliegend zu einer Kurve oder zu einem atypischen Verlauf der Straßengrenze, wird der nach b) entscheidende Winkel mittels einer Hilfsgerade ermittelt. Die Hilfsgerade wird bestimmt, indem zunächst von jedem Grundstücksbegrenzungspunkt des Hinterliegergrundstücks eine Linie auf den nächstgelegenen Punkt der Straßengrenze der das Grundstück erschließenden Straße gezogen wird. Die so ermittelten beiden äußersten Punkte auf der Straßengrenze werden</u></p>	Neu aufgenommen

	<p><u>miteinander verbunden und bilden die Hilfsgerade.</u></p> <p>d) <u>Ist die Grundstücksseite der Straße aufgrund eines Kurvenverlaufes nur teilweise zugewandt, wird die Frontlänge ermittelt, indem von der nach den Buchstaben a) bis c) zugewandten Grundstücksseite im 90 Grad Winkel eine Tangente auf den äußersten Straßenbegrenzungspunkt gelegt wird.</u></p> <p>e) <u>Ergibt sich aus der Lage des Hinterliegergrundstücks keine im Sinne der Buchstaben a) bis d) der Straße zugewandte Grundstücksseite, gelten auch die folgenden Frontlängen als zugewandt im Sinne von Buchstabe a) und werden der Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>1. Im Fall von atypisch gelegenen Hinterliegergrundstücken an Stichstraßen und Sackgassen wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung der Straßenachse in gerader Linie zugewandt wäre.</u></li><li><u>2. In allen anderen Fällen, in denen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite ermittelt werden kann, wird der Bemessung der Gebühr die kürzeste aller Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.</u></li></ol> <p>f) <u>Wird ein Hinterliegergrundstück durch eine oder mehrere Straßen erschlossen und verfügt es</u></p>	
--	---	--

alt

neu

Bemerkung

	<p><u>über mehrere Grundstücksseiten, die dieser Straße oder diesen Straßen nach den Buchstaben a) bis d) zugewandt sind oder nach Buchstabe e) (1) als zugewandt gelten, sind alle zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.</u></p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Wohnungs- und Teileigentum</b></p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Wohnungs- und Teileigentum</b></p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.</p>	unverändert
<p><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer                      Dienstsiegel Bürgermeister</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die <u>5. Änderungssatzung</u> der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am <u>01.01.2021</u> in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer                      Dienstsiegel Bürgermeister</p>	Anpassung

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3666 öffentlich</b>
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

**3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- in der Fassung der 2. Änderung vom 07. Dezember 2018**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung

**Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar- in der Fassung der 2. Änderung vom 07. Dezember 2018.

**Begründung:**

Mit der Änderung wird in § 12 Abs. 1 klargestellt und festgelegt, dass die Genehmigung vor Baubeginn einzuholen ist und nicht, wie oft erfolgt, nach Baubeginn.

In § 12 Abs. 6 wurde lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Weitere Änderungen gibt es nicht.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Anlage 1 – 3. Änderungssatzung

Anlage 2 – Synopse 3. Änderungssatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

### **3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar–**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am XXXX folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung**

**§ 12 wird wie folgt geändert:**

1. In Abs. 1 wird hinter der Angabe „deren Benutzung ist“ die Angabe „vor Baubeginn“ eingefügt.
2. In Abs. 6 wird die Bezeichnung „einschlägigen“ durch die Bezeichnung „geltenden“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– vom 20.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2018 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, .....

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## Synopsis

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –  
Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– in der Fassung der 3. Änderungssatzung

alt	neu	Bemerkung
<p align="center">Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 29.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.</p>	<p align="center">Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am.... folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –Abwassersatzung der Hansestadt Wismar– beschlossen:</p>	<p>Anpassung</p> <p>Änderung hinzugefügt</p> <p>Benennung des Artikels</p> <p>Anpassung</p> <p>Plural</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage</p> <p>a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung und</p> <p>b) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasser-reinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>(4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage</p> <p>a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung und</p> <p>b) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasser-reinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.</p> <p>(4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p>	
--	--	--

alt	neu	Bemerkung
<p>(5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst auch das Verwerten und die Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.</p>	<p>(5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst auch das Verwerten und die Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser</p> <p>Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>2. Schmutzwasser</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>1. Abwasser</p> <p>Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>2. Schmutzwasser</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.</p> <p>3. Niederschlagswasser</p> <p>Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.</p> <p>4. Zentrale öffentliche Abwasseranlage</p> <p>Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören</p> <p>a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Frei-gefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.;</p> <p>b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;</p> <p>c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen;</p> <p>d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;</p>	<p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.</p> <p>3. Niederschlagswasser</p> <p>Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.</p> <p>4. Zentrale öffentliche Abwasseranlage</p> <p>Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören</p> <p>a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Frei-gefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.;</p> <p>b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;</p> <p>c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen;</p> <p>d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;</p>	
---	---	--

alt

neu

Bemerkung

<p>e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.</p> <p>5. Abwasserbeseitigung</p> <p>Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.</p> <p>6. Trennverfahren</p> <p>Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Mischverfahren</p> <p>Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>8. Anschlusskanal</p>	<p>e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.</p> <p>5. Abwasserbeseitigung</p> <p>Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.</p> <p>6. Trennverfahren</p> <p>Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Mischverfahren</p> <p>Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>8. Anschlusskanal</p>	
---	---	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- oder als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist dies der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstücks.</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>10. Kleinkläranlagen</p> <p>Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das</p>	<p>Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- oder als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist dies der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstücks.</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>10. Kleinkläranlagen</p> <p>Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.</p> <p>11. Abflusslose Gruben</p> <p>Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.</p> <p>12. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>13. Anschlussberechtigter</p> <p>Anschlussberechtigter ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschluss-berechtigte;</p>	<p>Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.</p> <p>11. Abflusslose Gruben</p> <p>Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.</p> <p>12. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>13. Anschlussberechtigter</p> <p>Anschlussberechtigter ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschluss-berechtigte;</p>	
--	--	--

alt	neu	Bemerkung
<p>entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>14. Betreiber</p> <p>Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.</p>	<p>entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>14. Betreiber</p> <p>Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale oder dezentrale) anzuschließen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung).</p> <p>(3) Jeder Anschlussberechtigte ist im Sinne dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale oder dezentrale) anzuschließen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung).</p> <p>(3) Jeder Anschlussberechtigte ist im Sinne dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht an die zentrale Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.</p> <p>(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht an die zentrale Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.</p> <p>(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser darf nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p> <p>(4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.</p>	<p>(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser darf nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p> <p>(4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sicherung gegen Rückstau</b></p> <p>Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sicherung gegen Rückstau</b></p> <p>Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.	der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechtes</b></p> <p>(1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;</li><li>2. die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;</li><li>3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;</li><li>4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind.</li></ol> <p>Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechtes</b></p> <p>(1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;</li><li>2. die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;</li><li>3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;</li><li>4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind.</li></ol> <p>Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>(2) In die jeweiligen öffentlichen Abwasser-anlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices;</li><li>2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasser-behandlungsanlagen;</li><li>3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abfluss-behinderungen führen;</li><li>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefel-wasserstoff, Cyanwasserstoff);</li></ol>	<p>(2) In die jeweiligen öffentlichen Abwasser-anlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices;</li><li>2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasser-behandlungsanlagen;</li><li>3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abfluss-behinderungen führen;</li><li>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefel-wasserstoff, Cyanwasserstoff);</li></ol>	
---	---	--

alt

neu

Bemerkung

<p>5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;</p> <p>6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;</p> <p>7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;</p> <p>8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlings-bekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;</p>	<p>5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;</p> <p>6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;</p> <p>7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;</p> <p>8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlings-bekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p> <p>10. Abwasser, das an den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen nach-haltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;</p> <p>12. Silagesickersaft;</p> <p>13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;</p> <p>14. radioaktives Abwasser.</p> <p>Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.</p> <p>(3) Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p> <p>10. Abwasser, das an den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen nach-haltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;</p> <p>12. Silagesickersaft;</p> <p>13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;</p> <p>14. radioaktives Abwasser.</p> <p>Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.</p> <p>(3) Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.</p> <p>Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>(4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.</p> <p>(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.</p> <p>Reicht die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann</p>	<p>Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.</p> <p>Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>(4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.</p> <p>(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.</p> <p>Reicht die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.</p> <p>Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.</p> <p>(6) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.</p> <p>(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.</p> <p>(9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p>	<p>die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.</p> <p>Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.</p> <p>(6) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.</p> <p>(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.</p> <p>(9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p>	
---	---	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar gemäß § 12 dieser Satzung. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.</p> <p>(10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.</p>	<p>Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar gemäß § 12 dieser Satzung. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.</p> <p>(10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anschlusszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.</p> <p>(2) Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen,</p> <p>1. wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anschlusszwang</b></p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.</p> <p>(2) Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen,</p> <p>1. wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut</p>	

alt

neu

Bemerkung

<p>ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;</p> <p>2. wenn ein Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlags-wasser sammelt, das</p> <p>a) den Untergrund verunreinigt oder</p> <p>b) Belästigungen oder Feuchtigkeits-erscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder</p> <p>c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;</p> <p>3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.</p> <p>Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasser-anlage.</p> <p>Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt</p>	<p>ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;</p> <p>2. wenn ein Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlags-wasser sammelt, das</p> <p>a) den Untergrund verunreinigt oder</p> <p>b) Belästigungen oder Feuchtigkeits-erscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder</p> <p>c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;</p> <p>3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.</p> <p>Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasser-anlage.</p> <p>Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der</p>	
---	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mit-teilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.</p> <p>(4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.</p> <p>(5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.</p> <p>Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche</p>	<p>Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mit-teilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.</p> <p>(4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.</p> <p>(5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.</p> <p>Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird</p>	
--	--	--

alt	neu	Bemerkung
<p>Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.</p> <p>(6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1 nach sich ziehen vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.</p>	<p>das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.</p> <p>(6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1 nach sich ziehen vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ausnahmen bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).</p> <p>(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ausnahmen bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).</p> <p>(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende</p>	

alt

neu

Bemerkung

<p>(3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.</p> <p>(4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen zur dezentralen Abwasser-entsorgung besitzt, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.</p>	<p>Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p> <p>(3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.</p> <p>(4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen zur dezentralen Abwasser-entsorgung besitzt, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.</p>	
<p><b>§ 9</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p> <p>(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.</p> <p>(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).</p>	<p>kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p> <p>(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.</p> <p>(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).</p>	
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den</p>	<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile</b></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 dieser Satzung). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge eines mangelhaften Zustandes, einer satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch die Nicht-einhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (§ 6 dieser Satzung) entstehen.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p> <p>(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen</p>	<p>Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 dieser Satzung). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge eines mangelhaften Zustandes, einer satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch die Nicht-einhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (§ 6 dieser Satzung) entstehen.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p> <p>(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.</p> <p>(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.</p> <p>(7) Abwasser- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.</p> <p>(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – AbwAG – ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.</p> <p>(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der</p>	<p>angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.</p> <p>(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.</p> <p>(7) Abwasser- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.</p> <p>(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz – AbwAG – ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.</p> <p>(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der</p>	
--	--	--

alt	neu	Bemerkung
<p>Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p>(10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.</p>	<p>Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p>(10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 a</b> <b>Grundstücksbenutzung</b></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und der Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet belegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 a</b> <b>Grundstücksbenutzung</b></p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzer haben für Zwecke der öffentlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen und der Betriebsanlagen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet belegenen Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlagen angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>(2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Wird die Abwasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hansestadt Wismar noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(5) Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Abwasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Hansestadt Wismar die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 - 4 beizubringen.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.</p>	<p>(2) Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen i. S. d. Absatz 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Wird die Abwasserentsorgung für das Grundstück eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlage im Sinne des Absatz 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen der Hansestadt Wismar noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(5) Sämtliche Nutzer des Grundstücks und der Abwasserentsorgung, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Hansestadt Wismar die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 - 4 beizubringen.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Dezentrale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschluss-berechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungs-anlage, wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Dezentrale Abwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschluss-berechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungs-anlage, wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Genehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Genehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist <u>vor Baubeginn</u> die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.</p>	<p>Ergänzung</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>(2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Formblattes der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.</p> <p>(5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Teilabnahme und</li><li>b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen.</li></ul> <p>Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der anzuzeigen.</p>	<p>(2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Formblattes der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.</p> <p>(5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Teilabnahme und</li><li>b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen.</li></ul> <p>Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der anzuzeigen.</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahme-schein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschluss-berechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der da-ran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck oder Luftdruck gemäß der jeweils einschlägigen DIN nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehuntersuchung auf Kosten des Anschlussberechtigten gefordert werden.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.</p>	<p>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahme-schein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschluss-berechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der da-ran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck oder Luftdruck gemäß der jeweils <u>geltenden</u> DIN nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehuntersuchung auf Kosten des Anschlussberechtigten gefordert werden.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.</p>	<p>Anpassung</p>
§ 13	§ 13	unverändert

alt

neu

Bemerkung

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</b></p> <p>Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</b></p> <p>Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.</p> <p>In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.</p> <p>In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine</p>	unverändert

alt

neu

Bemerkung

<p>Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen (z. B. Klein-siedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der</p>	<p>Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen (z. B. Klein-siedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.	gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>(1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionsschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, an der die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplan-gebieten oder vorhabensbezogenen Plan-gebieten werden im</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>(1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionsschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, an der die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplan-gebieten oder vorhabensbezogenen Plan-gebieten werden im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan</p>	unverändert

alt

neu

Bemerkung

<p>Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan oder im diesbezüglichen Durchführungsplan geregelt.</p> <p>(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zulässig § 12 dieser Satzung. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung Dritter.</p> <p>Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der</p>	<p>oder im diesbezüglichen Durchführungsplan geregelt.</p> <p>(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zulässig § 12 dieser Satzung. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung Dritter.</p> <p>Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der</p>	
---	--	--

alt	neu	Bemerkung
<p>zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.</p> <p>(5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.</p>	<p>zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.</p> <p>(5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betriebsstörungen und Haftung</b></p> <p>(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betriebsstörungen und Haftung</b></p> <p>(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p>	<p>(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p>	
<p>(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten darauf verändert, so ist zu der bestehenden jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der jeweiligen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten darauf verändert, so ist zu der bestehenden jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der jeweiligen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	

alt

neu

Bemerkung

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p><b>Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für die Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungs-anlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktions-umstellungen, ist auf Verlangen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p><b>Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für die Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungs-anlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktions-umstellungen, ist auf Verlangen</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung verstößt.</p> <p>(2) Den Beauftragten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungs-öffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontroll-einrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stell-vertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungs-gemäße Entsorgung nachzuweisen. Das</p>	<p>nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung verstößt.</p> <p>(2) Den Beauftragten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungs-öffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontroll-einrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stell-vertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungs-gemäße Entsorgung nachzuweisen. Das</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>gleiche gilt für die bei der Abwasser-behandlung anfallenden Reststoffe.</p> <p>(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.</p> <p>Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p>(6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach den Vorgaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu errichten und zu betreiben. Die Hansestadt Wismar kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.</p> <p>Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele</p>	<p>gleiche gilt für die bei der Abwasser-behandlung anfallenden Reststoffe.</p> <p>(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.</p> <p>Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p>(6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach den Vorgaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu errichten und zu betreiben. Die Hansestadt Wismar kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.</p> <p>Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>Wassermengenmeseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahme-einrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.</p> <p>(7) Der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.</p> <p>(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.</p>	<p>Wassermengenmeseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahme-einrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.</p> <p>(7) Der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.</p> <p>(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.</p>	
<p>§ 18</p>	<p>§ 18</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

alt	neu	Bemerkung
<p data-bbox="212 196 824 304"><b>Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p data-bbox="159 352 878 528">(1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungs-vermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.</p> <p data-bbox="159 576 878 826">(2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingarten-gesetztes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.</p> <p data-bbox="159 874 878 1209">(3) Kleinkläranlagen werden mindestens ein-mal im Kalenderjahr entleert. Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.</p> <p data-bbox="159 1257 878 1394">(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so</p>	<p data-bbox="945 196 1556 304"><b>Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p data-bbox="896 352 1615 528">(1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungs-vermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.</p> <p data-bbox="896 576 1615 826">(2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingarten-gesetztes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.</p> <p data-bbox="896 874 1615 1209">(3) Kleinkläranlagen werden mindestens ein-mal im Kalenderjahr entleert. Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.</p> <p data-bbox="896 1257 1615 1394">(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so</p>	

alt

neu

Bemerkung

<p>rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.</p>	<p>rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.</p>	
<p>(5) Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.</p>	<p>(5) Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.</p>	
<p>(6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.</p>	<p>(6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.</p>	
<p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p>	<p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p>	
<p>(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p>	<p>(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p>	
<p>(9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personal-aufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von</p>	<p>(9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personal-aufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von</p>	

alt

neu

Bemerkung

<p>Gebühren für die Abwasser-beseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.</p>	<p>Gebühren für die Abwasser-beseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse-stadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;</li> <li>2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;</li> <li>3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;</li> <li>4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse-stadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;</li> <li>2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;</li> <li>3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;</li> <li>4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;</li> </ol>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung entfallen;</p> <p>6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;</p> <p>7. Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden;</p> <p>8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;</p> <p>10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung);</p> <p>11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse-stadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen</p> <p>1. die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;</p>	<p>5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung entfallen;</p> <p>6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;</p> <p>7. Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden;</p> <p>8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;</p> <p>10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung);</p> <p>11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hanse-stadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen</p> <p>1. die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;</p>	
--	--	--

alt	neu	Bemerkung
<p>2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.</p> <p>(3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich oder in anderer Weise zu erfolgen.</p>	<p>2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.</p> <p>(3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich oder in anderer Weise zu erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen</b></p> <p>Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hanse-stadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinaus-gehende</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen</b></p> <p>Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.</p> <p>Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hanse-stadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinaus-gehende</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungs-gemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.</p>	<p>Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungs-gemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trenn-verfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,</li><li>2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,</li><li>3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage betreibt,</li><li>4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trenn-verfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,</li><li>2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,</li><li>3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage betreibt,</li><li>4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,</li></ol>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt,</p>	<p>5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt,</p>	
<p>6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,</p>	<p>6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,</p>	
<p>7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,</p>	<p>7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,</p>	
<p>8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,</p>	<p>8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,</p>	
<p>9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,</p>	<p>9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,</p>	

alt

neu

Bemerkung

<p>10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,</p> <p>11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtrags-genehmigung nicht beantragt,</p> <p>12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,</p> <p>13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,</p> <p>14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,</p> <p>15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,</p> <p>16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,</p>	<p>10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,</p> <p>11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtrags-genehmigung nicht beantragt,</p> <p>12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,</p> <p>13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,</p> <p>14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,</p> <p>15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,</p> <p>16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,</p>	
--	--	--

alt

neu

Bemerkung

<p>17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasser-anlage durchführt,</p> <p>18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungs-anlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.</p> <p>19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den unge-hinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,</p> <p>20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahme-stellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nach Aufforderung vorlegt,</p> <p>21. § 18 Abs. 1 die Grundstücks-entwässerungsanlage nicht anmeldet,</p>	<p>17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasser-anlage durchführt,</p> <p>18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungs-anlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.</p> <p>19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den unge-hinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,</p> <p>20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahme-stellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nach Aufforderung vorlegt,</p> <p>21. § 18 Abs. 1 die Grundstücks-entwässerungsanlage nicht anmeldet,</p>	
---	---	--

alt	neu	Bemerkung
<p>22. § 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt,</p> <p>23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,</p> <p>24. § 25 die Anpassung an die Ein-leitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Grenzwerttabelle nicht fristgerecht vornimmt,</p> <p>handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <p>1. unbefugt Arbeiten an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,</p> <p>2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sicker-schächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p>	<p>22. § 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt,</p> <p>23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,</p> <p>24. § 25 die Anpassung an die Ein-leitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Grenzwerttabelle nicht fristgerecht vornimmt,</p> <p>handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <p>1. unbefugt Arbeiten an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,</p> <p>2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sicker-schächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.</p> <p>(3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragsatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>(4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	<p>und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.</p> <p>(3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragsatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>(4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</b></p> <p>Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</b></p> <p>Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</b></p>	unverändert

alt

neu

Bemerkung

<p>Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die untere Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	<p>Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die untere Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Bisher zulässige Einleitungen in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Grenzwerttabelle entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.</p> <p>(2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschluss-berechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Bisher zulässige Einleitungen in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Grenzwerttabelle entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.</p> <p>(2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschluss-berechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p>	

alt

neu

Bemerkung

<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) vom 10.06.2002 außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer                      Siegel Bürgermeister</p>	<p><u>Die 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2021 in Kraft.</u></p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer                      Siegel Bürgermeister</p>	<p>Anpassung entsprechend der anderen Änderungssatzungen</p>								
<p>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar</p> <p>Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar - Grenzwerttabelle -</p> <table border="1" data-bbox="161 1289 875 1337"> <tr> <td>1.</td> <td>Temperatur</td> <td></td> <td>≤ 35 °C</td> </tr> </table>	1.	Temperatur		≤ 35 °C	<p>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar</p> <p>Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar - Grenzwerttabelle -</p> <table border="1" data-bbox="898 1289 1608 1337"> <tr> <td>1.</td> <td>Temperatur</td> <td></td> <td>≤ 35 °C</td> </tr> </table>	1.	Temperatur		≤ 35 °C	<p>unverändert</p>
1.	Temperatur		≤ 35 °C							
1.	Temperatur		≤ 35 °C							

alt

neu

Bemerkung

alt			neu			Bemerkung
2.	pH-Wert	$\geq 6,5; \leq 10,0$	2.	pH-Wert	$\geq 6,5; \leq 10,0$	
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	10 ml/l	3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	10 ml/l	
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert	1.500 mg/l	4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert	1.500 mg/l	
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)	250 mg/l	5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)	250 mg/l	
6.	Kohlenwasserstoffe		6.	Kohlenwasserstoffe		
	direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)	50 mg/l		direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)	50 mg/l	
	a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe	20 mg/l		a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	

alt

neu

Bemerkung

alt			neu			Bemerkung
erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)			erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)			
7. Halogenierte organische Verbindungen			7. Halogenierte organische Verbindungen			
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l	c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l	
8. Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l	8. Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l	
9. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			9. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	
Arsen	(As)	0,5 mg/l	Arsen	(As)	0,5 mg/l	
Barium	(Ba)	5,0 mg/l	Barium	(Ba)	5,0 mg/l	
Blei	(Pb)	1,0 mg/l	Blei	(Pb)	1,0 mg/l	

alt

neu

Bemerkung

alt				neu				Bemerkung			
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l		Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l					
Chrom	(Cr)	1,0 mg/l		Chrom	(Cr)	1,0 mg/l					
Chrom VI	(Cr)	0,2 mg/l		Chrom VI	(Cr)	0,2 mg/l					
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l		Cobalt	(Co)	2,0 mg/l					
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l		Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l					
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l		Nickel	(Ni)	1,0 mg/l					
Selen	(Se)	2,0 mg/l		Selen	(Se)	2,0 mg/l					
Silber	(Ag)	1,0 mg/l		Silber	(Ag)	1,0 mg/l					
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l		Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l					
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l		Zinn	(Sn)	5,0 mg/l					
Zink	(Zn)	5,0 mg/l		Zink	(Zn)	5,0 mg/l					
Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten					
10. Anorganische Stoffe (gelöst)				10. Anorganische Stoffe (gelöst)							
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l		c) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l					
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> N)	10 mg/l		d) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> N)	10 mg/l					
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l		c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l					

alt

neu

Bemerkung

d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	
e) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	e) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	
f) Sulfid	(S <sup>2-</sup> )	2 mg/l	f) Sulfid	(S <sup>2-</sup> )	2 mg/l	
g) Fluorid	(F)	50 mg/l	g) Fluorid	(F)	50 mg/l	
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l	h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l	
11. Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l	11. Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l	
12. Weitere organische Stoffe wasserdampf­flüchtige halogenfreie Phenole	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l	12. Weitere organische Stoffe wasserdampf­flüchtige halogenfreie Phenole	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l	
13. Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	13. Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
14. Spontan sauerstoffverbrauchende		100 mg/l	14. Spontan sauerstoffverbrauchende		100 mg/l	

alt

neu

Bemerkung

alt				neu				Bemerkung	
	Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986				Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986				
15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		CSB / BSB <sub>5</sub> < 2,5 CSB / N > 8,0 CSB / P > 25,0	15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		CSB / BSB <sub>5</sub> < 2,5 CSB / N > 8,0 CSB / P > 25,0		

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3667 öffentlich</b>
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo
<b>5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2021/2022 sowie die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

#### **Begründung:**

Gemäß § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V darf der der Gebührenermittlung zugrundeliegende Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Der EVB hat dieser Möglichkeit zufolge nun erstmalig die Gebühren für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert, d.h. für die Jahre 2021 und 2022.

Auf Basis der Wirtschaftsplandaten für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen für 2022 mit den erwarteten Entwicklungen (allgemeiner Steigerungsfaktor von 2 %) hochgerechnet und daraus der Durchschnitt gebildet. Mit diesen durchschnittlichen Kosten-/Erlöspositionen wurde die beigefügte Kalkulation erstellt.

Im Ergebnis entsteht bei der Abwasserbeseitigung eine rechnerische Unterdeckung von 148.070 Euro. Das entspricht 2,1% des Gebührenbedarfs.

Die Verwaltung schlägt vor, den seit 2003 geltenden Gebührensatz von 2,35 Euro/cbm auf 2,40 Euro/cbm anzuheben. Die (Personal)kostensteigerungen des Bereiches Entwässerung konnten in der Vergangenheit durch Einsparungen bei den Materialkosten und durch steigende Abwassermengen immer wieder kompensiert werden. Dies ist nun aber nicht mehr möglich, sodass die moderate Gebührenerhöhung notwendig wird.

Die Gebührensätze für die dezentrale Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) bleiben unverändert.

## Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

Anlage 1 - 5. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 – Kalkulation Abwassergebühren 2021

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), ) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom ... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am ..... folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung**

**§ 3 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:**

„Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers  
**2,40 €/m<sup>3</sup>.“**

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsigel

## Synopsis

5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013  
(Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

alt	neu	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2018 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:</p>	<p><u>Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), ) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2019 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am .....folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:</u></p>	<p>Anpassung, Vervollständigung</p> <p>Anpassung</p> <p>Anpassung</p> <p>Anpassung</p>

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines</b></p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines</b></p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen,</p>	unverändert

alt	neu	Bemerkung
die Entsorgung des Klärschlamm <sub>1</sub> , der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.	die Entsorgung des Klärschlamm <sub>1</sub> , der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.</p> <p>(3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m<sup>3</sup> je Tarifeinheit und Jahr beträgt 36,00 €/ Jahr (3,00 €/ Monat).</p> <p>(4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.</p> <p>(3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m<sup>3</sup> je Tarifeinheit und Jahr beträgt 36,00 €/ Jahr (3,00 €/ Monat).</p> <p>(4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem</p>	



alt	neu	Bemerkung
<p>Gebührenschildner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.</p> <p>(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</p> <p>(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen</p>	<p>Gebührenschildner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.</p> <p>(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</p> <p>(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen</p>	

alt	neu	Bemerkung
<p>regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.</p> <p>(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.</p> <p>(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.</p> <p>(10) Von der nach Absatz <u>6</u> ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in</p>	<p>regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.</p> <p>(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.</p> <p>(9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.</p> <p>(10) Von der nach Absatz <u>6</u> ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in</p>	

alt	neu	Bemerkung
<p>anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.</p> <p>(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers</p> <p style="text-align: center;"><b>2,35 €/m<sup>3</sup>.</b></p> <p>(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.</p> <p>(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.</p>	<p>anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.</p> <p>(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers</p> <p style="text-align: center;"><b><u>2,40 €/m<sup>3</sup>.</u></b></p> <p>(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.</p> <p>(13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.</p>	Anpassung
<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</b></p>	<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</b></p>	

alt	neu	Bemerkung
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.	(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.	
(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.	(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.	
(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.	(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.	
(4) Die Gebühr beträgt  43,02 €/m <sup>3</sup> für Abfuhr aus Kleinkläranlagen  38,64 €/m <sup>3</sup> für Abfuhr aus abflusslosen Gruben  39,00 € für eine vergebliche Anfahrt	(4) Die Gebühr beträgt  43,02 €/m <sup>3</sup> für Abfuhr aus Kleinkläranlagen  38,64 €/m <sup>3</sup> für Abfuhr aus abflusslosen Gruben  39,00 € für eine vergebliche Anfahrt	

alt	neu	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung und Ende der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung und Ende der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.</p>	<p>Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Gebührensuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebührensuldner</b></p> <p>(1) Gebührensuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Gebührensuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Grundsteuer befreit wäre. Gebührenschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Heranziehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Heranziehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung ist die</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt.</p> <p>Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>(4) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird</p>	<p>Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt.</p> <p>Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.</p> <p>(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.</p> <p>(4) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird</p>	

alt	neu	Bemerkung
<p>der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</p>	<p>der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.	(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.	
(4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.	(4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.	
(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.	(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.	
(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des	(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des	

alt	neu	Bemerkung
<p>Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.</p>	<p>Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;</p>	<p>unverändert</p>

alt	neu	Bemerkung
<p>2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	<p>2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer</p> <p>Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar vom 20.12.2013 (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) tritt am <u>01.01.2021</u> in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer</p> <p>Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p>	<p>Anpassung</p> <p>Anpasung</p>

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3702 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	22.10.2020
	<b>Verfasser:</b>	Wäsch, Udo

### **Klärschlammverwertung – Beteiligung an der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beauftragt den Bürgermeister den als Anlage 1 beigefügten geänderten Gesellschaftsvertrag der Klärschlammkooperation abzuschließen.

#### **Begründung:**

Die Hansestadt Wismar ist nach Beschluss der Bürgerschaft im Jahr 2019 der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV) beigetreten. Die Anzahl der Gesellschafter der KKMV erhöhte sich seinerzeit durch weitere Beitritte von 6 auf 15.

Nun sollen die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH und die Stadt Neustrelitz als weitere Gesellschafter ab 01.01.2021 aufgenommen werden. Dadurch wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Die Aufnahme der neuen Gesellschafter soll durch eine Kapitalerhöhung erfolgen. Die Kapitalerhöhung durch neue Geschäftsanteile beträgt 2.583 € und wird durch die beiden Gesellschafter alleine getragen.

Mit der Aufnahme der neuen Gesellschafter ist zugleich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates anzupassen um den neuen Gesellschaftsverhältnissen gerecht zu werden. Die bisherige Anzahl von 7 Aufsichtsratsmitgliedern bleibt unverändert. Die Sitzverteilung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Übersicht.

Im Gesellschaftsvertrag der KKMV sind als Gesellschafter teilweise Eigenbetriebe aufgeführt, was aufgrund deren rechtlichen Unselbständigkeit nicht möglich ist. Nach abschließender Prüfung durch die beurkundende Notarin wie dies korrigiert werden kann, wird im kommenden Jahr möglicherweise eine erneute Gesellschaftsvertragsänderung erforderlich; es sei denn es erfolgt eine Korrektur durch die Notarin von Amtswegen z.B. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit.

Für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen die Gesellschafter ihrerseits eine Beschlussfassung ihrer Gremien. Eine Beschlussfassung für eine weitere Änderung des Gesellschaftsvertrages ist in 2020 nicht mehr von allen Gesellschaftern zu erlangen. Die Aufnahme der neuen Gesellschafter noch in 2020 ist aber zwingend.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Anlage 1\_Entwurf Gesellschaftsvertrag

Anlage 2\_Sitzverteilung Aufsichtsrat

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**überarbeiteter Entwurf:**  
**Stand 26.05.2020**

**(StA 234/12)**

**Urkundenrolle Nr. \_\_\_\_\_ des Jahres 2020 H**

**V e r h a n d e l t**  
in Schwerin  
am \*\*\*  
z w e i t a u s e n d z w a n z i g  
- \*\*\* -

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar,

Birgit **H ä h l i n g**

mit dem Amtssitz in Schwerin, in den Geschäftsräumen  
Weinbergstr. 16, 19061 Schwerin

erschieden heute bei gleichzeitiger Anwesenheit:

1. Herr Klaus **R h o d e**  
geboren am 06. August 1951  
geschäftsansässig in 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1
2. Frau Katja **G ö d k e** geb. Frick  
geboren am 17. Dezember 1964  
geschäftsansässig in 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1

zu 1. und 2. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- a) zu 1. als zur alleinigen Vertretung berechtigter Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR B 12387 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH** mit dem Sitz in Rostock  
Anschrift: 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1
- b) zu 2. als Geschäftsführerin für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR A 1852 eingetragene öffentlich-rechtliche Körperschaft als Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG –) vom 29.02.1991 in Firma **Warnow-Wasser- und Abwasserverband** mit dem Sitz in Rostock  
Anschrift: 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1

ausweislich der gesiegelten Bestätigung des **Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes** mit dem Sitz in Rostock vom 03.07.2006 i.V.m. dem Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung 4-07/2006 am 10.05.2006, die zur heutigen Verhandlung jeweils in beglaubigter Ablichtung vorlagen und dieser Niederschrift als Anlagen 1 und 2 beigefügt werden und zugleich als mündlich Bevollmächtigte für die Verbandsvorsteherin Ines **Gründel** mit dem Versprechen, unverzüglich deren Vollmachtsbestätigung nachzureichen, die mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam wird und als zugegangen gilt

c) zu 1. und 2. zugleich als mündlich Bevollmächtigte, und zwar mit dem Versprechen, unverzüglich die von den jeweiligen Vertretungsberechtigten unterzeichneten Vollmachtsbestätigungen nachzureichen, die mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden und als zugegangen gelten, für die weiteren Gesellschafter der vorgenannten **„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH** mit dem Sitz in Rostock, nämlich

1. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR A 2414 eingetragenen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in Firma **Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg** mit dem Sitz in Rostock  
Anschrift: 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1,  
dieser vertreten durch seinen zur alleinigen Vertretung berechtigten Verbandsvorsteher Christian **Grüschow**
2. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HR B 1743 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH** mit dem Sitz in Stralsund  
Anschrift: 18439 Stralsund, Bauhofstr. 5,  
diese vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Geschäftsführer Jürgen **Müller**
3. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR A 2669 eingetragenen kommunalen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin in Firma **Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin** mit dem Sitz in Schwerin  
Anschrift: 19061 Schwerin, Eckdrift 43-45,  
dieser vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten Werkleiter Lutz **Nieke**

4. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR A 2491 eingetragenen  
**Zweckverband KÜHLUNG  
Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung**  
mit dem Sitz in Bad Doberan  
Anschrift: 18209 Bad Doberan, Am Kammerhof 4,  
dieser vertreten durch seinen zur alleinigen Vertretung  
berechtigten Vorstandsvorsteher Roland **Dethloff**
5. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR A 2884 eingetragene Körperschaft öffentlichen Rechts ohne  
Gebietshoheit in Firma  
**Zweckverband Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**  
mit dem Sitz in Grevesmühlen  
Anschrift: 23936 Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 9,  
diese vertreten durch ihren zur alleinigen Vertretung berechtigten  
Vorstandsvorsteher Eckhard **Bomball**
6. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HR A 1908 eingetragene juristische Person öffentlichen Rechts/  
Körperschaft des öffentlichen Rechts in Firma  
**Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband**  
mit dem Sitz in Waren  
Anschrift: 17192 Waren (Müritz), Ernst-Alban-Str. 2,  
diese vertreten durch ihre/n zur gemeinsamen Vertretung  
berechtigten Vorstandsvorsteher Berthold **Schulz** und seinen  
ersten Stellvertreter Norbert **Möller**
7. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HR A 1801 eingetragene Körperschaft öffentlichen Rechts in Firma  
**WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen**  
mit dem Sitz in Stavenhagen  
Anschrift: 17153 Stavenhagen, Schultetusstr. 56,  
diese vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten  
Vorstandsvorsteher Axel **Müller** (ggf. Stellvertreter???)
8. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter HR A 2970 eingetragenen Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar  
in Firma  
**Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb**  
mit dem Sitz in Wismar  
Anschrift: 23966 Wismar, Werftstr. 1,  
dieser vertreten durch seinen alleinvertretungsberechtigten  
Betriebsleiter Udo **Wäsch**

9. den  
**Zweckverband**  
**„Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“**  
mit dem Sitz in Teterow  
Anschrift: 17166 Teterow, Gasstr. 26,  
dieser gemeinschaftlich vertreten durch seinen Vorstandsvorsteher  
Dr. Reinhard **Dettmann** und seinen ersten stellvertretenden  
Verbandsvorsteher Rainer **Mucke** (Ernennungsurkunden!!!)
10. den  
**Zweckverband Wismar**  
mit dem Sitz in Lübow  
Anschrift: 23972 Lübow, Dorfstr. 28,  
dieser gemeinschaftlich vertreten durch seine Vorstandsvorsteherin  
Grit **Glanert** und den ersten Stellvertreter des/der Verbands-  
vorstehers/in Frank **Meier** (Ernennungsurkunden & öffentlich-  
rechtlicher Vertrag über die Gründung!!!)
11. die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter  
HR A 1446 eingetragene Körperschaft des öffentlichen Rechts  
in Firma  
**Wasserzweckverband Strelitz**  
mit dem Sitz in Neustrelitz  
Anschrift: 17235 Neustrelitz, Wilhelm-Stolte-Str. 90,  
diese vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigte Verbands-  
vorsteherin Constance **von Buchwaldt**
12. die  
**Stadt Dargun**  
Anschrift: 17159 Dargun, Platz des Friedens 6,  
diese gemeinschaftlich vertreten durch ihren Bürgermeister  
Sirko **Wellnitz** und den ersten Stellvertreter des Bürgermeisters  
Astrid **Kerbstadt** (Ernennungsurkunden!!!)
13. die  
**Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**  
Anschrift: 18374 Zingst, Hansäger Str. 1,  
diese vertreten durch ihren Bürgermeister Christian **Zorno**  
(Ernennungsurkunden!!!)
14. den im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter  
HR A 1871 eingetragenen Eigenbetrieb gemäß § 33 HGB  
des Amtes Röbel-Müritz in Firma  
**Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)**  
mit dem Sitz in Röbel  
Anschrift: 17207 Röbel/Müritz, Seebadstr. 6,  
dieser vertreten durch seinen einzelvertretungsberechtigten  
Betriebsleiter Roger **Taedcke**

3. Herr Dr. Jörg **F i e d l e r**  
geboren am 30. Oktober 1967  
geschäftsansässig in 17033 Neubrandenburg, John-Schehr-Str. 1
4. Herr Ingo **M e y e r**  
geboren am 23. Juli 1968  
geschäftsansässig in 17033 Neubrandenburg, John-Schehr-Str. 1

zu 3. und 4. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und jeweils von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter HR B 20397 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma  
**Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH**  
mit dem Sitz in Neubrandenburg  
Anschrift: 17033 Neubrandenburg, John-Schehr-Str. 1

5. Herr Andreas **G r u n d**  
geboren am \*\*\*  
geschäftsansässig in \*\*\*

zu 5. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bürgermeister für die  
**Stadt Neustrelitz**  
Anschrift: \*\*\*  
ausweislich der gesiegelten Ernennungsurkunde der **Stadt Neustrelitz** für den Bürgermeister vom \*\*\*, die zur heutigen Verhandlung im Original vorlag und dieser Niederschrift in beglaubigter Ablichtung als Anlage 3 beigefügt wird

zu 1. und 2. dem Notar von Person bekannt,  
zu 3. bis 5. dem Notar zur Person jeweils ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen, Lichtbild versehenen, amtlichen Ausweises.

Wegen der nachgenannten Vertretungsrechte wird auf die Handelsregisterakten beim Amtsgericht Rostock verwiesen, und zwar zur HR A 1852, zur HR A 2414 und zur HRA 2491, wegen des Vertretungsrechtes von

- Ines **Gründel** als Vorstandsvorsteherin für den **Warnow-Wasser- und Abwasserverband** mit dem Sitz in Rostock gemeinsam mit der heute erschienenen Geschäftsführerin Katja **Gödke** sowie
- Christian **Grüschow** als zur alleinigen Vertretung berechtigter Vorstandsvorsteher für den **Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg** mit dem Sitz in Rostock und
- Roland **Dethloff** als zur alleinigen Vertretung berechtigter Vorstandsvorsteher für den **Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung** mit dem Sitz in Bad Doberan.

Ich, der amtierende Notar, bescheinige hiermit auf Grund des durch mich am 31.01.2020 erfolgten Abrufes der Daten aus den elektronisch geführten Handelsregistern

- des Amtsgerichtes Stralsund zur HR B 1743, dass Jürgen **Müller** zur alleinigen Vertretung berechtigter und von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die **REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH** mit dem Sitz in Stralsund ist,
- des Amtsgerichtes Schwerin zur HR A 2669, dass Lutz **Nieke** zur alleinigen Vertretung berechtigter Werkleiter für den **Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin** mit dem Sitz in Schwerin ist,
- des Amtsgerichtes Schwerin zur HR A 2884, dass Eckhard **Bomball** zur alleinigen Vertretung Berechtigter Verbandsvorsteher für den **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen** mit dem Sitz in Grevesmühlen ist,
- des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR A 1908, dass Berthold **Schulz** als Verbandsvorsteher und Norbert **Möller** als sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt für den **Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband** mit dem Sitz in Waren sind,
- des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR A 1801, dass Axel **Müller** einzelvertretungsberechtigter Verbandsvorsteher für den **WasserZweckverband Malchin Stavenhagen** mit dem Sitz in Stavenhagen ist (ggf. Stellvertreter???) ,
- des Amtsgerichtes Schwerin zur HR A 2970, dass Udo **Wäsch** alleinvertretungsberechtigter Betriebsleiter für den **Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb** mit dem Sitz in Wismar ist,
- des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR A 1446, dass Constance **von Buchwaldt** einzelvertretungsberechtigte Verbandsvorsteherin für den **Wasserzweckverband Strelitz** mit dem Sitz in Neustrelitz ist,
- des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR A 1871, dass Roger **Taedcke** einzelvertretungsberechtigter Betriebsleiter für den **Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)** mit dem Sitz in Röbel ist.

Auf Grund des durch mich am 03.02.2020 erfolgten Abrufes der Daten aus dem elektronisch geführten Handelsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg zur HR B 20397 bescheinige ich, der amtierende Notar, hiermit, dass Dr. Jörg **Fiedler** und Ingo **Meyer** gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und jeweils von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer für die **Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH** mit dem Sitz in Neubrandenburg sind.

Die Erschienenen erklärten zu meinem notariellen Protokoll:

**A.**  
**Vorbemerkung**

Alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichtes Rostock unter HR B 12387 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

**„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH**  
- im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt -

mit dem Sitz in Rostock, deren voll eingezahltes und durch Rückzahlungen nicht gemindertes Stammkapital € 36.716,00 beträgt, sind ausweislich der letzten in dem elektronischen Dokumentenordner des Handelsregisters des Amtsgerichtes Rostock aufgenommenen Gesellschafterliste, welche der amtierende Notar durch Datenabruf vom 15.01.2020 eingesehen hat, mit den nachfolgend genannten Geschäftsanteilen:

Gesellschafter:	Nrn. der Geschäftsanteile:	Nennbeträge der Geschäftsanteile in Euro:
Warnow-Wasser und Abwasserverband	1	€ 8.360,00
Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg	2	€ 3.412,00
REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH	3	€ 2.882,00
Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin	4	€ 4.250,00
	10	€ 150,00
Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung	5	€ 2.000,00
	11	€ 693,00
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen	6	€ 2.000,00
	12	€ 1.071,00
Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband	7	€ 1.390,00
	8	€ 338,00
	9	€ 368,00
	13	€ 544,00
WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen	14	€ 2.420,00
Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	15	€ 2.200,00
Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“	16	€ 1.540,00
Zweckverband Wismar	17	€ 1.294,00
Wasserzweckverband Strelitz	18	€ 660,00
Stadt Dargun	19	€ 528,00
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	20	€ 308,00
Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)	21	€ 308,00

Das gesamte Stammkapital der vorgenannten Gesellschaft wird somit vertreten.

Dies vorausgeschickt, fassten die Erschienenen den folgenden

## **B. Gesellschafterbeschluss**

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen betreffend Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung abgehalten und Folgendes einstimmig beschlossen:

1. Klaus **Rhode** wird für alle von ihm in dieser Urkunde sowie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Urkunde in seiner Eigenschaft als zur alleinigen Vertretung berechtigter Geschäftsführer für die Gesellschaft abgegebenen Erklärungen von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen von derzeit € 36.716,00 um € 2.583,00 auf € 39.299,00 erhöht durch Bildung neuer Geschäftsanteile.

Die neuen Geschäftsanteile werden zum Nennwert ausgegeben und sind zum Nennwert zu übernehmen und sofort zu 100 % in bar zu leisten. Die neuen Geschäftsanteile sind ab sofort gewinnberechtigt.

Zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile werden zugelassen:

a) die

**Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH**

mit dem Sitz in Neubrandenburg  
zur Übernahme eines Geschäftsanteils  
mit einem Nennbetrag in Höhe von  
(Geschäftsanteil Nr. 22)

€ 1.899,00

und

b) die

**Stadt Neustrelitz**

zur Übernahme eines Geschäftsanteils  
mit einem Nennbetrag in Höhe von  
(Geschäftsanteil Nr. 23).

€ 684,00

§ 3 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird demgemäß in Abs. (1) und (2) wie folgt geändert und erhält dort unter Aufhebung des bisherigen folgenden neuen Wortlaut:

### **„§ 3 Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**€ 39.299,00**

(in Worten: Euro neununddreißigtausend-  
zweihundertneunundneunzig).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) der **Warnow-Wasser- und Abwasserverband**  
(WWAV)  
€ 8.360,00  
(21,30 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 1)
- b) die **Schweriner Abwasserentsorgung,  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin**  
(SAE)  
€ 4.400,00  
(11,20 %)  
(Geschäftsanteile Nr. 4 = € 4.250,00 und Nr. 10 = € 150,00)
- c) der **Zweckverband Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**  
€ 3.071,00  
(7,80 %)  
(Geschäftsanteile Nr. 6 = € 2.000,00 und Nr. 12 = € 1.071,00)
- d) die **REWA Regionale Wasser- und  
Abwassergesellschaft Stralsund mbH<sup>1</sup>**  
€ 2.882,00  
(7,30 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 3)
- e) der **Zweckverband KÜHLUNG  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**  
€ 2.693,00  
(6,90 %)  
(Geschäftsanteile Nr. 5 = € 2.000,00 und Nr. 11 = € 693,00)
- f) der **Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband**  
€ 2.640,00  
(6,70 %)  
(Geschäftsanteile Nr. 7 = € 1.390,00, Nr. 8 = € 338,00,  
Nr. 9 = € 368,00 und Nr. 13 = € 544,00)
- g) der **WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen**  
€ 2.420,00  
(6,20 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 14)

---

<sup>1</sup> bestehend zu 100% aus Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen, derzeit aus den Gesellschaftern: Gemeinden Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Kummerow, Wendof, Zarrendorf, Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn, Drechow, Hugoldsdorf, Stadt Tribsees, Gemeinde Karnin, Stadt Franzburg, Gemeinden Gremersdorf/Buchholz, Milienhagen/Oebelitz, Stadt Richtenberg, Gemeinden Velgast, Weitenhagen, Stadtwerke Stralsund GmbH (Alleingesellschafter: Hansestadt Stralsund)

- h) der **Hansestadt Wismar Der Bürgermeister  
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  
(EVB)**
- € 2.200,00  
(5,60 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 15)
- i) die **Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH**
- € 1.899,00  
(4,80 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 22)
- j) der **Wasserversorgungs- und  
Abwasserzweckverband  
Güstrow – Bützow – Sternberg  
(WAZ)**
- € 3.412,00  
(8,70 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 2)
- k) der **Zweckverband  
„Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“**
- € 1.540,00  
(3,90 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 16)
- l) der **Zweckverband Wismar**
- € 1.294,00  
(3,30 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 17)
- m) die **Stadt Neustrelitz**
- € 684,00  
(1,70 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 23)
- n) der **Wasserzweckverband Strelitz**
- € 660,00  
(1,70 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 18)
- o) die **Stadt Dargun**
- € 528,00  
(1,30 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 19)
- p) die **Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**
- € 308,00  
(0,80 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 20)
- q) der **Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)**
- € 308,00  
(0,80 %)  
(Geschäftsanteil Nr. 21). ...“

3. § 9 (Aufsichtsrat) Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird im ersten Satz geändert und erhält dort unter Aufhebung des bisherigen folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 9  
Aufsichtsrat**

- ...
- (2) Die Gesellschafter haben das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrates nach folgender Maßgabe zu entsenden:
- die vier Gesellschafter mit den größten Anteilen am Stammkapital entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied,
  - die drei folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied,
  - die vier sodann folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied,
  - die übrigen Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied. ..."

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Alle übrigen und heute nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bleiben vollinhaltlich bestehen.

Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

**C.  
Übernahme der neuen Geschäftsanteile**

Auf das erhöhte Stammkapital übernehmen zu den Bedingungen des vorstehenden Gesellschafterbeschlusses gemäß Teil D dieser Urkunde

- a) die  
**Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH**  
mit dem Sitz in Neubrandenburg  
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 1.899,00  
(Geschäftsanteil Nr. 22)

und

- b) die  
**Stadt Neustrelitz**  
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 684,00  
(Geschäftsanteil Nr. 23).

## **D. Schlussbestimmungen**

### **I. Durchführung, Vollmacht, Kosten**

1. Die Beteiligten beauftragen den Notar den vorstehenden Gesellschafterbeschluss durchzuführen.  
Der Notar wird angewiesen, unter Übersendung eines Entwurfes von den heute vertretenen Gesellschaftern die Vollmachtsbestätigungen einzuholen.
2. Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit die Mitarbeiter des Notars, nämlich Frau Jana Beckmann, Frau Petra Godow, Frau Sabine Laaß, Frau Bärbel Grams, alle Anschrift: 19061 Schwerin, Weinbergstr. 16 (Notariat), und zwar jede einzeln und unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB, alle zur Durchführung des vorstehenden Gesellschafterbeschlüsse erforderlichen Erklärungen einschließlich dessen Änderung, Übernahmeerklärungen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Handelsregisteranmeldungen für sie abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

### **II. Hinweise**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- bei einer Kapitalerhöhung mit Barmitteln der Gesellschafter durch Sachleistungen (z.B. Verrechnung mit Gegenforderung) auf den Geschäftsanteil, auch in verdeckter Form nicht von seiner Einlageverpflichtung befreit wird (§ 56 Abs. 2 i.V.m. §§ 9 sowie 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GmbHG);
- die Kapitalerhöhung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist, die wie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird (§ 54 Abs. 3 GmbHG);
- jeder Gesellschafter auch für den Fall eines etwaigen Ausscheidens aus der Gesellschaft neben dem Erwerber seines Geschäftsanteils für dessen Volleinzahlung gesamtschuldnerisch haftet (§ 21 Abs. 3 GmbHG);
- jeder Gesellschafter ferner u.U. für das gesamte Stammkapital, auch bei einer späteren Kapitalerhöhung, allein aufzukommen hat, wenn nämlich die rückständigen Geschäftsanteile weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen noch durch Verkauf der betreffenden Geschäftsanteile oder Inanspruchnahme der übrigen Gesellschafter gedeckt werden können (§ 24 GmbHG);
- kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen bei Insolvenz der Gesellschaft unter Umständen wie eigenes Kapital behandelt werden

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig – wie folgt – unterschrieben:

Verteilung Aufsichtsrat **nach** Aufnahme neuer Gesellschafter

lfd. Nr.	Gesellschafter	Ort	Aufsichtsrats-Sitze
1.	Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV)	Rostock	1
2.	Landeshauptstadt Schwerin, Eigenbetrieb "Schweriner Abwasserentsorgung" (SAE)	Schwerin	1
3.	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ)	Rostock	1
4.	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)	Grevesmühlen	1
5.	REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA)	Stralsund	1
6.	Zweckverband Kühlung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZVK)	Bad Doberan	
7.	Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband	Waren	
8.	WasserZweckverband Malchin Stavenhagen	Stavenhagen	1
9.	Hansestadt Wismar, Eigenbetrieb "Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb" (EVB)	Wismar	
10.	<b>Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH ("neu-wab")</b>	Neubrandenburg	
11.	Zweckverband Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz	Teterow	
12.	Zweckverband Wismar	Lübow	1
13.	<b>Stadt Neustrelitz</b>	Neustrelitz	
14.	Wasserzweckverband Strelitz KöR	Neustrelitz	
15.	Stadt Dargun	Dargun	
16.	Ostseeheilbad Zingst, "Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst"	Zingst	
17.	Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb "Müritz-Elde-Wasser" (MEWA)	Röbel	